

***Kommission für Jugendmedienschutz
der Landesmedienanstalten***

Kriterien

für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien

	Seite
A Einleitung	2
1 Vorwort	2
2 Definition der Bewertungseinheit	3
B Entwicklungsbeeinträchtigung und Entwicklungsgefährdung	4
1 Definition	4
2 Wirkungsrisiken	5
2.1 Gewalt	8
2.2 Sexualität	15
2.3 Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit	19
C Medienrechtliche Unzulässigkeit	25
1 Menschenwürde	25
2 Pornographie	28
3 Darstellung von Minderjährigen in unnatürlich geschlechtsbetonten Körperhaltung	31
4 Politischer Extremismus	33
5 Strafbare Gewaltdarstellungen	40
D Medienrechtliche Schranken	41
1 Kunstvorbehalt	41
2 Berichterstattungsfreiheit	44
2.1 Berechtigtes Interesse	45
3 Meinungsfreiheit	48

A EINLEITUNG

1 Vorwort

Der Gesetzgeber hat die Medienordnung im Bereich des Jugendschutzes im Jahr 2003 reformiert: Er hat der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen und einheitliche Jugendschutzregelungen für alle elektronischen Medien - den Rundfunk und die Telemedien - geschaffen. Um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten, wurde bei den Landesmedienanstalten die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als bundesweit tätige Einrichtung etabliert. Die KJM dient der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben.

Vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) nutzten die Landesmedienanstalten den „Bewertungsleitfaden für die Programmaufsicht im Rundfunk“ als Grundlage für die Begutachtung und Bewertung von Sendungen im Rundfunk. Mit dem Inkrafttreten des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sind die Landesmedienanstalten mit einem weiteren Aufsichtsbereich betraut worden: der Aufsicht über Telemedien. Um der erweiterten Verantwortung Rechnung zu tragen, musste der Bewertungsleitfaden überarbeitet und modifiziert werden. Es entstanden die vorliegenden „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“.

Die „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ sind für die Begutachtung von Rundfunk- und Telemedienangeboten relevant. Sie widmen sich insbesondere den Wirkungsrisiken, die eine „Entwicklungsbeeinträchtigung“ bzw. „Entwicklungsgefährdung“ zur Folge haben könnten, sowie den medienrechtlichen Unzulässigkeitstatbeständen. Sie gehen ferner auf die notwendigerweise zu treffenden Abwägungen zwischen dem grundrechtlich verankerten Kinder- und Jugendschutz sowie dem Grundsatz der Achtung der Menschenwürde auf der einen und den ebenfalls grundrechtlich geschützten Freiheiten der Anbieter und der Rezipienten auf der anderen Seite ein.

Die Kriterien sollen den Prüfern der KJM, den Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten und den im Bereich des Jugendmedienschutzes Tätigen als Analyseinstrumentarium für die Bewertung von Angeboten dienen. Sie sind eine Orientierungshilfe, die Grundlagen der Entscheidungs-

gen der KJM offenlegen und die Beurteilungsmaßstäbe nachvollziehbar und nach außen transparent machen soll. Die Kriterien spiegeln die gegenwärtige Problemlagen und Diskussionen über Medieninhalte wider, wobei Ergebnisse der Medienwirkungsforschung sowie medienrechtliche Positionen berücksichtigt werden.

Die Beurteilungsmaßstäbe der „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ reflektieren die Normen und Werte unserer Gesellschaft und tragen den aktuell verfügbaren Angeboten Rechnung. Da die gesellschaftlichen Normen und Werte einem ständigen Wandel unterliegen und sich Programme, Angebote und Nutzungsmöglichkeiten verändern, sind die Beurteilungsmaßstäbe in der praktischen Arbeit fortwährend zu überprüfen und regelmäßig anzupassen.

2 Definition der Bewertungseinheit

Bewertungseinheit im Rundfunk

Die Bewertungseinheit eines Angebots bildet in aller Regel eine Sendung. Es können aber auch kleinere Einheiten innerhalb einer Sendung, die in sich geschlossen sind (z.B. ein Beitrag), als Bewertungseinheiten gelten. Als Grundlage für die Einhaltung gesetzlicher Sendezeitbestimmungen zählt auch bei diesen kleineren Bewertungseinheiten der Ausstrahlungsbeginn der gesamten Sendung. In die Gesamtbewertung sind sämtliche für den Zuschauer wahrnehmbare Elemente (Bild, Ton, Wort, Musik, Text) einzubeziehen. Nicht einbezogen werden hingegen die Inhalte vorhandener Unterbrechungen, wie z.B. Programmhinweise oder Werbung. Diese Unterbrechungen sind als separate Bewertungseinheiten zu behandeln.

Bewertungseinheit im Internet

Die Bewertungseinheit eines Angebotes im Internet konstituieren sowohl einzelne Elemente (Bild, Text, Animation, Ton) als auch die Gesamtwirkung einer Internet-Präsenz unter Einbeziehung aller Werbeformen, interaktiver Funktionalitäten, Spiele, Kaufmöglichkeiten etc. Ebenso gehören zusätzliche Fenster (Pop-Ups und Pop-Under) und alle verlinkten Angebote auf erster Verlinkungsebene zur Bewertungseinheit. In die Prüfung sind auch weitere Linkebenen einzubeziehen, wenn bereits auf der ersten Linkebene offensichtlich erkennbar ist, dass für Kinder und Jugendliche problematische Inhalte zugänglich gemacht werden oder Durchleitungsseiten nur zwischengeschaltet werden, um eine mögliche Verantwortlichkeit zu umgehen (z.B. eindimensionale Klickpfade).

B ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGUNG UND ENTWICKLUNGSGEFÄHRDUNG

1 Definition

Maßstab ist die Eignung von Angeboten, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen und zu gefährden. Es wird davon ausgegangen, dass mit fortschreitendem Alter eine beeinträchtigungslose Verarbeitung von Medieninhalten möglich sein wird bzw. Erwachsene evtl. verbleibende Beeinträchtigungen in gewissen Umfang selbst verantworten müssen. Zu beurteilen ist also, bis zu welchem Alter von einem Angebot Beeinträchtigungen oder Gefährdungen ausgehen.

Der Begriff der *Entwicklungsbeeinträchtigung* nach § 5 Abs. 1 JMStV umfasst sowohl Hemmungen als auch Störungen der Entwicklung sowie Schädigungen der Kinder und Jugendlichen. Auf der *individuellen* Dimension sind insbesondere Beeinträchtigungen durch Ängstigungen und andere psychische Destabilisierungen und die Übernahme von Verhaltensmustern, die zu körperlichen oder seelischen Verletzungen führen können, zu beachten. Auf der *sozialen* Dimension ist es erforderlich, sich in die Gesellschaft mit ihrer Werteordnung insgesamt einfügen zu können; deshalb ist zu beachten, ob bei den medialen Angeboten die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die Grundrechte einschließlich ihrer Schranken für Kinder oder Jugendliche als zentraler Maßstab der gesellschaftlichen Werteordnung erkennbar bleiben. Wenn Kinder oder Jugendliche aufgrund ihres Alters abweichende Darstellungen z.B. im Bereich von Menschenwürde, Toleranzgebot, Schutz von Ehe und Familie und Demokratieprinzip nicht mit ausreichender Differenziertheit und Distanz verarbeiten können, ist von einer Entwicklungsbeeinträchtigung auszugehen. Im Hinblick auf die Rechte des Kindes sind Erziehungsziele auch stets die Erziehung im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität; auch eine Einwirkung auf diese Erziehungsziele ist somit bedeutsam.

Der Begriff der *Entwicklungsgefährdung* ist im JMStV nicht ausdrücklich geregelt, sondern findet sich bei den Unzulässigkeitstatbeständen nur im Rahmen einer bereits erfolgten Feststellung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JMStV), einer

schweren Jugendgefährdung (z.B. einfache Pornografie § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV)¹ und eines Verbreitungsverbot von offensichtlich schwer jugendgefährdenden Angeboten (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV). Einzelne Beispiele für das Vorliegen einer Entwicklungsgefährdung lassen sich dem JuSchG entnehmen. Gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG zählen hierzu insbesondere unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit und Verbrechen oder Rassenhass anreizende Angebote. Aus der Gesetzessystematik ist ersichtlich, dass an das Vorliegen einer Entwicklungsgefährdung im Vergleich zur Beeinträchtigung strengere Maßstäbe geknüpft sind. Sie setzt einen stärkeren Einfluss auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen im Vergleich zur Entwicklungsbeeinträchtigung voraus. Es muss die naheliegende Gefahr einer ernsthaften Entwicklungsschädigung Minderjähriger bestehen. Bei der Feststellung der Entwicklungsgefährdung, ebenso der Beeinträchtigung, ist dabei auch auf den besonders anfälligen („gefährdungsgeneigten“) Minderjährigen abzustellen.

2 Wirkungsrisiken

Bevor auf die für die Medienaufsicht relevanten drei zentralen Wirkungsbereiche *Gewalt*, *Sexualität* sowie *Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit* eingegangen wird, sollen im Folgenden jene Wirkungsaspekte beschrieben werden, die für alle drei Bereiche relevant sind: *rezipientenspezifische Faktoren* und *angebotsspezifische Wirkungen*.

rezipientenspezifische Faktoren

Medienangebote wirken nicht auf alle Kinder und Jugendlichen gleich. Folgende Faktoren sind bei der Wirkungseinschätzung besonders zu berücksichtigen:

Alter

Ihrem kognitiven Entwicklungsstand entsprechend reagieren Kinder und Jugendliche unterschiedlich auf Medienangebote. Bei der Bewertung von Medienangeboten muss berücksichtigt werden, dass Kinder im Vorschulalter nicht in der Lage sind, sicher zwischen Fiktion und Realität zu unterscheiden, so dass sie z.B. die in einem Film gezeigte Gewalt als real empfinden können. Kinder im Grundschulalter (6 - 10 Jahre) können zwar sicher zwischen Fiktion und Realität unterscheiden,

¹ Zu den weiteren medienrechtlich schwer jugendgefährdenden Unzulässigkeitstatbeständen der Menschenwürde (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV), der Darstellung von Minderjährigen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (§ 4 Abs. 1

sie haben jedoch Probleme mit Angeboten, in denen Fiktion und Realität vermischt werden bzw. in denen starke Realitätsnähe suggeriert wird (z.B. Gerichtsshow, polizeiliche Ermittlungsshow). In der Regel ist deshalb davon auszugehen, dass Kinder durch problematische Darstellungen eher beeinträchtigt oder gefährdet werden können als Jugendliche.

Andererseits kann es vorkommen, dass Kinder zu bestimmten Inhalten noch keinen kognitiven Zugang haben und diese eine negative Wirkung hauptsächlich auf Jugendliche entwickeln können. Dies kann z.B. bei jugendaffinen Themen mit Sexualitätsbezug der Fall sein, wenn beeinträchtigende Inhalte vermittelt werden.

Geschlecht

Jungen und Mädchen gehen mit Medienangeboten unterschiedlich um und zeigen andere Aufarbeitungsstrategien medialer Inhalte. Jungen präferieren eher actionbetonte Angebote, in denen Gewalt eine Rolle spielt. Mädchen dagegen lehnen Actioninhalte, in denen körperliche Gewalt vorkommt, tendenziell eher ab und sie reagieren ängstlich und kritisch auf Gewaltdarstellungen. Zwar können Jungen und Mädchen gleichermaßen von medialen Gewaltbildern verunsichert und erschreckt werden, jedoch weisen sie unterschiedliche Erlebnishorizonte auf: Mädchen identifizieren sich stärker mit den bedrohten Protagonisten und konzentrieren sich mehr auf die Opfer und die Folgen der Gewalt. Jungen können sich besser von Gewaltdarstellungen distanzieren. Sie identifizieren sich stärker mit den Helden und deren Rollenbildern. Die Wahrnehmung der Intensität der Gewalthandlungen ist ebenfalls unterschiedlich, so empfinden Mädchen bereits harmlosere Prügeleien als Gewalt, während Jungen vornehmlich drastische physische Formen als Gewalt interpretieren.

Sozialer Kontext

Das Risiko negativer Wirkungen von Medien hängt von dem sozialen Kontext ab, in dem Kinder und Jugendliche aufwachsen und der einen großen Einfluss auf die Identitätsbildung hat. Ein erhöhtes Risiko negativer Wirkungen besteht bei Kindern und Jugendlichen,

- die in einer sozial benachteiligten Situation oder einem anregungsarmen Milieu aufwachsen,
- die in ihrem sozialen Umfeld Gewalt und andere problematische Verhaltensweisen als legitimes (und erfolgsversprechendes) Mittel zur Durchsetzung von Zielen erfahren und

Nr. 9 JMStV), des politischen Extremismus (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 – 4 JMStV) und von Gewaltdarstellungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 JMStV) siehe unter C I – V.

- die über keine eigenen Erfahrungsgrundlagen verfügen, um die in den Medien angebotenen Handlungsmodelle überprüfen zu können.

angebotsspezifische Wirkungen

Imitative Anreize

Die Wirkungsforscher sind weitestgehend in dem Befund konform, dass negative Verhaltensmuster bzw. –modelle, die aggressives und antisoziales Verhalten nach sich ziehen oder Desensibilisierung und Desorientierung verursachen, im Zusammenhang mit Medienrezeption nur unter bestimmten rezipientenbezogenen Voraussetzungen übernommen werden können. Diese wurden oben im Abschnitt *sozialer Kontext* skizziert. Problematische mediale Angebote sind daher nie alleinige Ursache für bestimmte Wirkungen, sie können jedoch eine Verstärkerfunktion ausüben.

Ängstigung

Bei der Bewertung von Medienangeboten muss berücksichtigt werden, ob sie geeignet sind, kurzfristige Ängstigungen hervorzurufen oder ob sie über die Rezeption hinaus anhaltende Angstreaktionen bewirken. Kurzfristige Ängstigungen werden bei bestimmten Angeboten von den Kindern erwartet und können durch den Gesamtkontext oder ein Happy-End ausreichend relativiert werden. Längerfristige Angstreaktionen sind vor allem dann wahrscheinlich, wenn Kindern eigene Erfahrungen bzw. Fertigkeiten fehlen, diese Ängste verarbeiten zu können.

Besonders ängstigend können Medienangebote sein, die einen engen Bezug zum Alltag von Kindern und Jugendlichen haben und positiv besetzte Themenbereiche (Familie, Freunde, körperliches Wohlbefinden, Tiere, Kindergarten, Schule etc.) betreffen. Je realistischer die ängstigenden Elemente eingesetzt werden, desto eher sind Angstreaktionen zu erwarten. Auch drastische, blutige Bilder sind bei Kindern ein Faktor, der starke Ängste hervorruft. Schließlich kann Emotionalisierung die Wirkung von ängstigenden Inhalten verstärken.

Eine potenziell ängstigende und verunsichernde Wirkung können ferner Angebote erzielen, bei denen das Risiko besteht, Darstellungen für die Wirklichkeit zu halten. Ein Verwechslungsrisiko zwischen Dargestelltem und Wirklichkeit kann z.B. bei Gerichtshows, Reality-TV, Boulevardmagazinen vorkommen. Es besteht die Gefahr, dass insbesondere jüngere Kinder die Schlussfolgerung ziehen, die Welt wäre so problembeladen, wie sie in diesen Angeboten präsentiert wird. Die Vorstellung, dass das Gezeigte jederzeit und überall passieren könne, könnte bei Vielsehern langfristig zur Erzeugung ängstlicher Weltbilder beitragen.

Schließlich können Angebote, die sich durch eine negative Grundstimmung auszeichnen sowie düstere, bedrohliche und pessimistische Inhalte enthalten (z.B. Katastrophenfilme, Suizidforen, Gothic-Seiten), ebenfalls eine ängstigende Wirkung haben.

2.1 Gewalt

Definition:

Gewalt ist die physische, psychische, materielle Schädigung von Objekt(en) durch Subjekt(e). Die Begriffe Objekt und Subjekt umfassen sowohl anthropologische als auch künstliche Figuren, Naturgewalten, Sachen etc.

Kontext der Gewaltdarstellung

In welchem Kontext befindet sich die Gewaltdarstellung?

Die Beurteilung einer Gewaltdarstellung ist abhängig vom Gesamtkontext und von der Art der Einbettung der Darstellungen in das Gesamtangebot. Hierbei sind einzelne Gewaltdarstellungen in ihrer Ausgestaltung und Intensität zu berücksichtigen.

Gewalterwartung

Sind die Gewaltdarstellungen typisch oder untypisch für ein Angebot?

Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche ein Angebot entsprechend zuordnen können. Da eine Zuordnung (z.B. einem Genre oder einem Angebotstypus im Internet) Erwartungen an typische Darstellungen, typische Handlungen und deren Ausgang auslöst, können Wirkungen durch Erfahrungen mit einem Angebotstypus abgefangen werden.

Bestimmte Angebote tendieren zu einem höheren bzw. niedrigeren Gewaltpotential und rufen damit eine Erwartungshaltung hervor. Diese Erwartungshaltung ist allerdings nicht eindimensional zu sehen, sondern hängt vom jeweiligen Inhalt, den eingesetzten dramaturgischen Mitteln, der Art der Inszenierung sowie der formal-ästhetischen Gestaltung ab. Ein Actionfilm z.B. enthält zumeist rasante Schnittfolgen, turbulente Stunts und auch gewalthaltige Konfrontationen, die im ernstesten Kontext in ihrer Wirkung problematisch sein können, die allerdings auch eine Brechung durch humori-

ge Einlagen oder Überzeichnungen erfahren können. Bei der Bewertung müssen diese Wirkungsmöglichkeiten abgewogen werden. Bei komödiantischen Angeboten sind in der Regel keine Gewaltszenen zu erwarten, jedoch können konkrete Fälle beeinträchtigende Gewalthandlungen enthalten. Sachlich konzipierte Nachrichtenangebote können wiederum unerwartet mit drastischen Bildern von Kriegs- bzw. Unfallopfern konfrontieren.

Handlung

Enthält ein Angebot einen Handlungsverlauf, so sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Ist die Handlung nachvollziehbar und verständlich?

Die Handlung ist dann leicht nachvollziehbar, wenn sie logisch aufgebaut ist sowie kohärent und chronologisch erzählt wird. Schwer nachvollziehbar ist sie, wenn sie komplex oder unlogisch ist und verschiedene Zeitebenen enthält.

Sind die Gewalthandlungen adäquat und logisch in den Gesamtkontext eingebettet oder ist das Gegenteil der Fall?

Inadäquat und unlogisch eingesetzt sind Gewalthandlungen dann, wenn für ihre Darstellung keine erkennbaren Gründe vorliegen, wenn sie ohne Rahmenhandlung oder selbstzweckhaft aneinandergereiht aufgeführt werden.

Ausprägung der Gewalt im Gesamtkontext und in Einzeldarstellungen

Quantität: Welchen Umfang haben die Gewaltdarstellungen innerhalb des gesamten Medienangebotes?

Qualität: Um welche Formen der Gewalt (physisch, psychisch, verbal, strukturell etc.) handelt es sich?

Relevanz: Welchen Bezug hat die Gewaltdarstellung zur Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen?

Intensität: Welches Maß an Brutalität, Ausgespieltheit und Detailfreude weisen die Gewaltdarstellungen auf?

Diese Faktoren sind einzeln oder in ihrer Gesamtwirkung zu berücksichtigen. Je größer der Anteil an brutalen und exzessiven Gewaltszenen ist, desto problematischer kann die Wirkung eines Angebotes sein.

Folgen der Gewalt

Werden Folgen der Gewalt gezeigt?

Realistisch gestaltete Gewaltdarstellungen, in denen Folgen der Gewalt (Verletzungen, Schmerzen, Leiden etc.) gezeigt werden, können ein hohes Beeinträchtigungspotential haben (insbesondere dann, wenn sie in reale bzw. lebensnahe Kontexte, z.B. in Nachrichtenbeiträgen oder Reality-Formaten, eingebunden sind).

Realistisch gestaltete Gewaltdarstellungen, in denen die Folgen der Gewalt ausgespart werden (z.B. in Actionfilmen), können eine gewaltverharmlosende Wirkung haben (insbesondere auf heranwachsende Zuschauer, die noch über keine Genrekenntnisse verfügen).

Unrealistisch gestaltete Gewaltdarstellungen, in denen keine Folgen der Gewalt gezeigt werden (z.B. bei Slapsticks), enthalten in der Regel ein geringes Beeinträchtigungspotential.

Spannung

Falls in einem Angebot (z.B. in einem Film oder einer Flashanimation) Spannung vorhanden ist, so hat sie einen Einfluss darauf, wie Kinder und Jugendliche sie verarbeiten.

Durchgängig gehaltene Spannung ohne die Möglichkeit entspannender Elemente (Ruhepausen, Komik) oder des Spannungsabbaus (Happy End) kann zu einem hohen Erregungszustand führen. Spannung kann im Zusammenhang mit psychologischen Erzählmustern (z.B. in einem Psychothriller) oder mit gewalthaltigen Aktionen (z.B. in Actionfilmen) erzeugt werden. Durch lang anhaltende Spannung sind insbesondere Kinder überfordert. Ihnen fällt die Einordnung in den Gesamtkontext schwer. Hier ist altersspezifisch zu differenzieren: Jüngere Kinder (Vorschulalter) haben größere Einordnungsschwierigkeiten als ältere (Grundschulalter).

Auch bei Angeboten, die *Detailspannung* enthalten, die sich auf einzelne Szenen bezieht, ist zu prüfen, ob diese durch entspannende Szenen bzw. Ruhepausen wieder abgebaut wird. Hierbei ist

zu berücksichtigen, dass insbesondere jüngere Kinder filmische Angebote nicht in ihrem Gesamtkontext wahrnehmen, sondern in Einzelszenen zerlegen, weshalb die mögliche Wirkung problematischer Szenen besonders zu gewichten ist.

Bei Internetangeboten kann Spannung unter anderem bei Bilderreihen oder Spielsequenzen mit immer härteren Bildern oder Spielsequenzen aufgebaut werden.

Figuren und Identifikationsangebote

Bei der Bewertung eines Angebots sind die dargestellten Figuren, die Gewalt ausüben (Subjekte der Gewalt) oder die Gewalthandlungen ausgesetzt sind (Objekte der Gewalt), zu berücksichtigen. Die Figuren können Identifikationsangebote liefern, die nicht statisch sein müssen, sondern im Handlungs- oder Nutzungsverlauf variieren, sich entwickeln bzw. verändern können.

Subjekte der Gewalt - Wer oder was übt Gewalt aus?

- einzelne Personen, Personengruppen, Wesen (Tiere, anthropomorphe Wesen, phantastische Wesen wie z.B. Roboter, Zombies etc.): *personale Gewalt*
- mechanische Kräfte, Naturkräfte (technisches Versagen, Naturkatastrophen, Unfälle etc.): *nicht-personale Gewalt*
- Institutionen, Macht- bzw. Herrschaftsapparate (z.B. diktatorische Regime, terroristische Gruppierungen, Diskriminierungs- und Unterdrückungsmechanismen): *strukturelle Gewalt*

Objekte der Gewalt - Wer oder was ist der Gewaltanwendung ausgesetzt?

- einzelne Personen, Personengruppen, Wesen (Tiere, phantastische Wesen)
- Bevölkerung, Bevölkerungsgruppen
- Sachen
- Kombinationen

Identifikationsangebote durch Subjekte bzw. Objekte der Gewalt

Mit welchen Figuren (Subjekte oder Objekte der Gewalt) kann sich der heranwachsende Zuschauer bzw. Nutzer identifizieren?

Wie werden diese Figuren in dem Angebot dargestellt (als Sympathie- oder Antipathieträger?)

Auf welchen Eigenschaften, Verhaltensmustern und Handlungsweisen der Sympathie- bzw. Antipathieträger beruht das Identifikationsangebot?

Identifikatorische Anreize beruhen u.a. auf dem Geschlecht, Alter, Aussehen und Habitus einer Figur, ihren physischen und psychischen Fähigkeiten und Merkmalen, ihrem sozialen Status und ihrem biographischen Hintergrund. Sie sind auf Rezipientenseite v.a. abhängig von Geschlecht und Alter, der (aktuellen) individuellen Entwicklung im jeweiligen psycho-sozialen und alltagskulturellen Kontext sowie dem Grad einer gelungenen Internalisierung ethisch-moralischer Wertorientierungen.

Bestimmte Figuren können (insbesondere geschlechtsspezifisch variabel) als Sympathie- oder Antipathieträger fungieren und dabei Rollenmuster, Verhaltensweisen und Haltungen vermitteln, die der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entgegenstehen.

Figuren, die aufgrund der vorgenannten Merkmale eine besondere Attraktivität für den Rezipienten entfalten, haben über die Identifikation Einfluss auf die Legitimation von Gewalt. Sympathieträger können die Anwendung von Gewalt ohne nachvollziehbare und zu rechtfertigende Gründe als erfolgreiches und folgenlos bleibendes Verhalten transportieren, das als rechtens, vorbildhaft und nachahmenswert wahrgenommen und bei Vorliegen bestimmter Risikofaktoren modellhaft in das eigene Verhaltens- und Handlungsrepertoire aufgenommen werden kann. Sympathieträger, denen Gewalt angetan wird, erfahren über die Identifikation des Betrachters hingegen emotionale Anteilnahme. Hier sind Mitleid und Angst beobachtbare Reaktionen, Gewalt anwendende Antipathieträger lassen hingegen eher distanzierende Reaktionen erwarten.

Gewalt, die Antipathieträgern widerfährt, ist oft im Kontext von undifferenzierten Problemlösungsstrategien (z.B. Selbstjustiz) zu sehen, wobei zumeist die Rechtmäßigkeit des Handelns des guten, für eine gerechte Sache eintretenden und positiv besetzten Gegenspielers außer Frage steht.

Angebotsinterne Bewertung von Gewalt

Wird Gewalt als probate Konfliktlösungsstrategie dargestellt?

Ist Gewalt legitimiert?

Wird die Gewalt sanktioniert?

Verletzt die Gewaltdarstellung gesellschaftliche Normen?

Bei der Prüfung dieser Fragen sind genre- oder themenspezifische Inhalte und Besonderheiten sowie der Einsatz dramaturgischer Mittel, die Art der Inszenierung sowie die formal-ästhetische Gestaltung zu berücksichtigen. Hinzutreten muss die Prüfung möglicher Wirkungsrisiken, die über Identifikationsprozesse mit den Figuren stattfinden könnten bzw. solchen entgegenstehen. Werden Gewalthandlungen unkommentiert dargestellt und beziehen sie ihren Reiz für den Betrachter ausschließlich aus spektakulären, detaillierten und spekulativen Bildern, kann eine Verletzung der gesellschaftlichen Normen angenommen werden. Angebote, die Gewalt darstellen, Gewalthandlungen thematisieren und (unter Berücksichtigung von Handlung, Inhalt, Dramaturgie, Darstellungsebene und Identifikationsprozessen) den Einsatz physischer Gewalt als Mittel zur Lösung von Konflikten bzw. zur Durchsetzung von Interessen nicht eindeutig ablehnen, sondern befürworten bzw. unangemessen legitimieren, sind grundsätzlich als bedenklich einzustufen und mit einem hohen Wirkungsrisiko behaftet.

Formale Gestaltung

Neben dem Inhalt spielen die Art der Inszenierung, die dramaturgischen Verläufe sowie die formal-ästhetischen Gestaltungsmittel bei der Bewertung eines Angebots eine Rolle. So können z.B. inszenatorische Formen, dramaturgische Effekte und filmtechnische Gestaltungsmittel die Wirkungsmacht von Gewaltdarstellungen verstärken oder abschwächen. Hierzu können z.B. eine hohe Schnittfrequenz, Zeitlupen-, Detail- bzw. Nahaufnahmen, die akustische Unterlegung sowie die Farb- und Lichtgestaltung beitragen.

Gewalthandlungen bzw. ihre Folgen können *direkt*, *ausgespielt* und *detailfreudig* gezeigt werden oder nur *angedeutet* in Szene gesetzt und der Phantasie und Assoziationsmacht des Betrachters

überantwortet werden. Sie können aber auch artifiziell überhöht oder verfremdet dargeboten werden.

Die Kameraperspektive kann Gewalthandlungen sowohl aus der Sicht des Täters als auch des Opfers (subjektive Kameraperspektive) oder aus einer distanzierteren Position zeigen und über die Wahl der Perspektive z.B. suggestive oder eher distanzierende Wirkungen erzielen.

Interaktivität

Bietet das Angebot Möglichkeiten zur virtuellen (aktiven) Teilnahme?

Im Fernsehen können z.B. Votings Möglichkeiten zur virtuellen Teilnahme bieten, im Internet z.B. Chat-Räume, Spiele.

Welche Formen der virtuellen Gewalthandlungen gibt es?

- Der Nutzer kann z.B. durch Votings bestimmen, dass eine Person Prüfungen mitmachen muss, in der sie Schmerz, Angst oder Ekel empfindet.
- Der Nutzer kann selbst z.B. in Chat-Räumen Gewalt ausüben: verbal, indem er die Chat-Teilnehmer beschimpft und/oder verbalisiert, indem er Gewaltakte beschreibt oder in Diskussionsforen die Teilnehmer mit gewalthaltigem Bildmaterial konfrontiert.
- Der Nutzer kann z.B. in Computerspielen dazu beitragen, dass fiktionalen Objekten (Personen, Personengruppen, Tieren etc.) Gewalt angetan wird.

Wie hoch ist der Interaktivitätsgrad?

Der Interaktivitätsgrad gibt Auskunft darüber, wie stark der Nutzer in die Gewalthandlung involviert ist. Zu einem hohen Interaktivitätsgrad können sowohl technische als auch dramaturgische Faktoren beitragen:

- Zu den *technischen* Faktoren können z.B. virtuelle Realitätsnähe und ein enger Bezug der Bilder (insbesondere in Computerspielen) zur möglichen Erlebniswelt von Kindern und Jugendlichen sowie die Ich-Perspektive (subjektive Kameraperspektive) des Gewaltsubjekts (z.B. 3D Shooter und Taktik-Shooter) gehören.

- Zu den *dramaturgischen* Faktoren kann vor allem eine starke emotionale Einbindung der Nutzer, z.B. durch Schaffung eines starken Identifikationspotentials mit dem Voting-Objekt gehören.

2.2 Sexualität

Definition:

Unter Sexualitäts- und Erotikdarstellungen im Sinne der vorliegenden „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ sind Darstellungen sexueller Handlungen oder sexuell assoziierbarer Posen zu verstehen, die noch unterhalb der Schwelle zur Pornographie liegen. Die genannten Bewertungsaspekte beziehen sich in erster Linie auf Angebote - z.B. Spielfilme, Magazine, Talkshows, Websites, Werbe Pop-Ups (sog. Rüttelbilder), Download-Möglichkeiten (z.B. Filmsequenzen), Foren - , in denen das Thema Sexualität visuell und/oder verbal behandelt wird.

Die im Folgenden aufgeführten Aspekte beschreiben Angebotseigenschaften, die Kindern und Jugendlichen eine Übernahme problematischer sexueller Verhaltensweisen, Einstellungen und Rollenbilder nahe legen, die sie überfordern, verunsichern oder ängstigen, d.h. die dazu beitragen können, ihre psychosoziale und psychosexuelle Entwicklung zu beeinträchtigen oder zu gefährden.

Kontext der Sexualdarstellung

In welchem Kontext wird Sexualität dargestellt?

Die Beurteilung eines Angebots ist abhängig vom Verstehen des Gesamtangebotes und der Art der Einbettung sexueller Darstellungen in das Gesamtangebot. Des Weiteren sind auch die einzelnen sexuellen Darstellungen in ihrer Ausprägung zu berücksichtigen.

Intention

Welche Intention verfolgt die Sexualdarstellung?

Für die Beurteilung einer möglichen negativen Wirkung ist die Intention der Präsentation der Sexualdarstellungen wichtig. Ein Angebot kann z.B. aufklärenden Charakter haben und auf Informati-

onsvermittlung abzielen oder gezielt die sexuellen Affekte der Nutzer ansprechen bzw. der sexuellen Stimulation dienen. Ebenfalls kann eine sexuelle Darstellung lediglich zur Unterhaltung oder Zerstreuung der Nutzer bestimmt sein.

Inhaltliche Charakteristika

Aus welcher Perspektive wird Sexualität behandelt?

Sexuelle Darstellungen oder Themen können für Kinder und Jugendliche problematisch sein, wenn sie nicht ihrem Entwicklungsstand entsprechen und von ihnen nicht eingeordnet werden können. Dazu zählen Darstellungen, die aus der Erwachsenenperspektive erfolgen und einen sexuellen Erfahrungsfundus voraussetzen (z.B. aggressive Sexualakte, bizarre Sexualpraktiken, Verwendung von Hilfsmitteln, Gruppensex).

Werden Promiskuität oder Prostitution verharmlost oder idealisiert?

Von einer Verharmlosung oder Idealisierung ist vor allem dann auszugehen, wenn diese Inhalte in einseitig positiven Kontexten gezeigt bzw. propagiert werden.

Ist die dargestellte Sexualität mit Gewalt verknüpft ?

Die Verknüpfung von Sexualthemen und Gewalt ist nicht nur dann problematisch, wenn Kinder und Jugendliche betroffen sind.

Unter Angebote, die sexuelle Gewalt an (zumeist scheinbar) Minderjährigen zum Thema haben und sich noch im Bereich der Beeinträchtigung/Gefährdung bewegen, fallen in Telemedien insbesondere sog. Spanking-Angebote (z.B. gespielte Rohrstockzüchtigungen von Schülerinnen durch ihre Lehrer) sowie Sex-Angebote, die in ihren Rubriken „Teen“ oder „Lolitas“ jugendlich aussehende weibliche Darstellerinnen in sexuellen Aktivitäten mit zumeist mehreren männlichen Partnern und angedeuteten Gewaltansätzen aufweisen.

Ferner sind hier SM-Angebote zu benennen, die bizarre sexuelle Praktiken (z.B. Schilderungen der Erwerbs- und Einsatzmöglichkeiten von Hilfsmitteln für „Cutting“ oder „Atemreduktionen“) enthalten. Hier besteht die Gefahr, dass Minderjährige den oftmals selbstbedrohenden Charakter dieser

Praktiken nicht erkennen, die Grenzen des Machbaren ausloten wollen und sich in lebensbedrohende Gefahren begeben können.

Wird der Tatbestand einer Vergewaltigung als ein vom Opfer letztlich gewollter und provozierter sowie gar als lustvoll empfundener Vorgang (= Vergewaltigungsmythos) dargestellt?

Durch eine derartige Propagierung kann eine Verankerung von Vorurteilen und eine Abwertung des Opfers mit der möglichen Folge einer höheren Akzeptanz gegenüber einer solchen Straftat bewirkt werden.

Hierunter fallen in den Telemedien Angebote, die eine andauernde sexuelle Verfügbarkeit von Frauen propagieren und bei denen für Minderjährige nicht erkennbar ist, dass es sich hierbei um eine Art Rollenspiel handelt.

Welche Geschlechterrollen präsentiert ein Angebot?

Als problematisch sind Sexualdarstellungen anzusehen, in denen stereotype Geschlechterrollen vermittelt werden, die für Kinder und Jugendliche Vorbildcharakter haben könnten. Solche Geschlechterrollen liegen vor, wenn Frauen oder Männer in einer diskriminierenden, d.h. einseitig dominanten bzw. unterwürfigen Sexualität dargestellt und/oder als willige Sexualpartner ohne eigenen Charakter gezeigt werden.

Welche Sprache wird im Angebot verwendet?

Ein Angebot ist als problematisch anzusehen, wenn sexualisierte Sprache oder Vulgärsprache dominieren oder sexistische bzw. rassistische Ausdrucksweisen in ihm vorkommen.

In den Telemedien werden z.B. bizarre Sexualpraktiken im Zusammenhang mit drastischen verbalen Anpreisungen propagiert.

Problematische Wirkungen können auch durch direkte Anrede des Nutzers verstärkt werden, da solche Anrede das Gefühl der Zugehörigkeit zu den einschlägigen Interessensgruppen (z.B. in Chats, Mailinglisten oder Foren) suggeriert.

Enthält das Angebot in sonstiger Weise objektive Darstellungen von sexuellen Vorgängen ohne nachvollziehbaren Handlungskontext unterhalb der Schwelle zur Pornografie?

Hierunter können insbesondere bei Telemedien Darstellungen fallen, bei denen anreißerische sexuelle Handlungen dadurch „entschärft“ wurden, indem die – auch fokussierten - primären Geschlechtsteile durch Veränderungen der Bildauflösung, durch entsprechende technische Retuschierungen (Leuchtsterne, schwarze Buttons) oder in sonstiger Weise (Verpixelung) so verändert wurden, dass der ursprünglich gegebene pornografische Charakter entfällt. Es ist jedoch darauf zu achten, dass diese Form der Bildbearbeitung nicht zwingend von dem Vorwurf eines Verbreitens von Pornografie entlässt. Vielmehr bedarf es stets einer Bewertung im Einzelfall. So kann eine Kombination von an sich nicht mehr pornografischen Bildmaterial mit anreißerischen Begleittexten gleichwohl zu einem weiterhin bestehenden pornografischen Gesamtcharakter der Darstellungen führen.

Formale Gestaltung

Neben den inhaltlichen Komponenten spielen auch Gestaltungsmittel und Vermittlungsart bei der Bewertung eines Angebots eine Rolle. Audiovisuelle Gestaltungsmittel können Effekte von Sexualdarstellungen verstärken oder mindern.

Wird Sexualität direkt abgebildet (explizit) oder ist sie indirekt erschließbar (implizit)?

Eine sexuelle Handlung kann kontinuierlich in Bild und/oder Ton dargestellt oder nur angedeutet werden. Darüber hinaus können Sexualdarstellungen verfremdet sein.

Werden Sexualdarstellungen innerhalb des Angebots hervorgehoben?

Eine Hervorhebung kann beispielsweise durch hohe Schnittfrequenz, Zeitlupe, Detail- bzw. Nahaufnahmen, Geräuschkulisse, Farb- und Lichtgestaltung bewirkt werden.

In Telemedien kann diese Hervorhebung durch ein automatisches Aufpoppen großformatiger Werbefenster oder durch ein rotierendes Öffnen neuer Sites bei Anklicken des Schließkreuzes in den Bedienelementen erfolgen. Aber auch in die Site eingearbeitete flashanimierte Werbebanner mit verpixelten Sexualverkehrsequenzen (sog. „Rüttelbilder“) können in diesem Zusammenhang eine hervorhebende Wirkung erzeugen.

Welche Darstellungsperspektiven kommen im Angebot vor?

Das Angebot kann Sexualität aus der Sicht der Sexualakteure oder aus einer Beobachterperspektive (z.B. Schlüssellochperspektive) darstellen.

Interaktivität

Bietet das Angebot Möglichkeiten zur virtuellen (aktiven) Teilnahme?

Im Fernsehen können z.B. Votings Möglichkeiten zur virtuellen Teilnahme bieten, im Internet z.B. Chat-Räume, Wahlmöglichkeiten von Web-Cams.

Welche Formen der virtuellen Sexualhandlungen gibt es ?

- Der Nutzer kann z.B. bestimmen, dass und welche sexuellen Handlungen ausgeführt werden.
- Der Nutzer kann z.B. in Chat-Räumen dazu aufgefordert werden, Sexualhandlungen zu schildern oder zu praktizieren.

Wie hoch ist der Interaktivitätsgrad?

Der Interaktivitätsgrad gibt Auskunft darüber, wie stark der Nutzer in die Sexualhandlungen involviert ist. Zu einem hohen Interaktivitätsgrad können sowohl technische (live stream) als auch dramaturgische Faktoren (z.B. Striptease) beitragen.

1.3 Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf eine unbeeinträchtigte Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Definition:

Eigenverantwortung setzt geistige Selbständigkeit und personale Autonomie voraus. Sie beinhaltet die Fähigkeit zur Wahrnehmung von Rechten und Übernahme von Pflichten (Handlungskompetenz) sowie zur Selbstreflexion und kritischen Bewertung der jeweiligen Lebenswelt (Beurteilungskompetenz).

Der Terminus der *Gemeinschaftsfähigkeit* bezeichnet eine „komplexe und vielschichtige Kompetenz, die kognitive, emotionale und motivationale sowie normative Aspekte umfasst“ und das Individuum befähigt, „mit anderen zu kommunizieren und zu kooperieren“. ²

Die Entwicklung dieser Fähigkeiten kann durch Darstellungen in Telemedien und Rundfunk beeinträchtigt werden, insbesondere in folgenden Bereichen:

Strukturelle Gewalt

Bei Darstellungen struktureller Gewalt in spekulativer Form (z.B. Szenarien der Endzeit, der Gefängnis- und Lagersituationen) ist folgender Aspekt zu prüfen:

Sind diktatorische, autokratische oder egomane Strategien und Verhaltensweisen als erfolgversprechend und erstrebenswert konnotiert?

Im Falle kritischer Warn-Utopien oder satirisch-ironischer Brechung ist bei der Bewertung insbesondere auf die kognitiven Fähigkeiten jüngerer Betrachter abzustellen.

Erscheinen Situationen struktureller Gewalt als ausweglos, ist folgender Frage nachzugehen:

Inwieweit kann eine emotionale Überbelastung dahingehend erfolgen, dass das Verhältnis Individuum/Gemeinschaft mit dauerhaften Ängsten besetzt wird (Grundmisstrauen)?

In Bezug auf Täter-Opfer- oder Herrscher-Untergebenen-Beziehungen ist zu prüfen:

Inwiefern können auch biologistische, rassistische, sexistische Typologien für die Gesamtbeurteilung von Relevanz sein (vgl. Diskriminierung)?

Die Wirkungsweise wird wesentlich bestimmt durch Dramaturgie und Identifikationsangebote (Film) sowie Rolle des Betrachters bzw. Mitspielers (Telemedien, insbesondere Spiele).

² Bertelsmann Stiftung. Bertelsmann Forschungsgruppe Politik (Hrsg.): *Gemeinsinn. Gemeinschaftsfähigkeit in der modernen Gesellschaft*. Gütersloh 2002, S. 36.

Diskriminierung

Diskriminierende Darstellungen können Elemente sowohl narrativ-filmischer als auch bildlich-textlicher Angebote sein. Das Ergebnis der Beurteilung ist weitgehend kontextabhängig. Insbesondere ist zu prüfen,

- ob Angebote offen Diskriminierungen propagieren,
- dokumentarischen und aufklärenden Charakter lediglich vorschützen oder
- auf der Grundlage eines normativen Vorverständnisses der Betrachter Klischees und Vorurteile ironisch-satirisch brechen.

Die Erkennbarkeit des täuschenden oder ironischen Charakters einer Darstellung ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden kognitiven Möglichkeiten und dem Grad normativer Festigung einer Altersstufe zu beurteilen.

Diskriminierende Darstellungen und ihre möglichen Wirkungen können nach folgenden Bereichen unterschieden werden:

- **Sexuelle Diskriminierung:** Einseitige Charakterisierungen der Geschlechter (Objektcharakter, sexuelle Fremdbestimmung, Rollenklischees) sind geeignet, die Wahrnehmung des anderen Geschlechts negativ zu prägen und können den Prozess der sexuellen Selbstfindung Heranwachsender beeinträchtigen.
- **Pauschalierung, Verächtlichmachung oder einseitige Propagierung sexueller Orientierung** (nach Verhaltensweisen, Eigenheiten, sexuellen Vorlieben und Praktiken) können Ausgrenzungstendenzen verstärken und die sexuelle Selbstwahrnehmung Betroffener negativ besetzen.
- **Soziale Diskriminierung:** Werden Gruppen oder Personen nach sozialer Herkunft, Bildungsstand, Einkommen, gesellschaftlichem Status etc. übertrieben positiv oder negativ und pauschal nach ihrem persönlichen Wert, ihrer Entwicklungsmöglichkeit und ihrer Daseinsberechtigung beurteilt, kann die Entwicklung eines freiheitlich demokratischen Gesellschaftsbildes insbesondere hinsichtlich der individuellen Freiheiten, der Chancengleichheit und der Eigenverantwortung gestört werden.
- **Ethnische Diskriminierung:** Die pauschale Zuweisung von Charakter- und Persönlichkeitsmerkmalen und Fähigkeiten nach regionaler, nationaler Herkunft oder Hautfarbe können die Kompetenz zum diskriminierungsfreien gesellschaftlichen Miteinander, das Erziehungsziel der

Völkerverständigung und die Achtung kultureller Vielfalt schädigen. Die soziale Integration und der Integrationswille von Angehörigen, Kindern und Jugendlichen der betroffenen Gruppen kann beeinträchtigt werden.

- **Diskriminierung auf Grund körperlicher Merkmale:** Die Herabwürdigung Behinderter, Personen mit auffallenden körperlichen Merkmalen, bestimmter Altersgruppen etc. sowie deren Zurschaustellung oder die Qualifizierung körperlicher Eigenschaften zu bestimmenden Persönlichkeitsmerkmalen beeinträchtigen die Erziehung zur Achtung der persönlichen Integrität, der Menschenwürde und zur Toleranz.

Weltanschauliche, religiöse und politische Extremismen

Die Darstellung politisch-weltanschaulicher Totalitarismen oder religiöser Fundamentalismen kann eine erziehungsabträgliche Wirkung entfalten, wenn solche Einstellungen offensiv und mit jugendaffinen Mitteln im Sinne von Gesellschaftsmodellen propagiert werden, die im Widerspruch zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen. In Abwägung zur Meinungs- und Informationsfreiheit sind solche Angebote oder Inhalte insbesondere dann als gefährdend oder beeinträchtigend zu betrachten,

- wenn das Gewaltmonopol des Staates negiert wird,
- rechtsstaatliche und demokratische Instrumentarien zur Durchsetzung gesellschaftlicher Interessen als untauglich bewertet werden und
- die religiöse Freiheit oder freie Religionsausübung in Frage gestellt werden.

Gerade im Bereich des politischen Extremismus kann sich eine Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung zur Gemeinschaftsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen aus der Ablehnung der freiheitlich demokratischen Grundordnung und der ihr zugrunde liegenden Werte ergeben. Hierunter fallen beispielsweise Angebote, die

- die grundsätzliche Freiheit und Gleichheit jedes Individuums verneinen und stattdessen vom Prinzip der Volksgemeinschaft ausgehen, in der der Einzelne nichts und das Volk alles ist,
- in diskriminierender Weise Ausländer für Missstände und Probleme verantwortlich machen,
- das grundgesetzlich festgelegte Mehrparteienprinzip bekämpfen und stattdessen ein Führerprinzip propagieren,
- offen Gewalt als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele bejahen,
- sich an der Ideologie des Nationalsozialismus orientieren oder

- den Wert von Menschen aus deren Rasse oder Abstammung ableiten,
- der Demokratie als Staatsform der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen und beispielsweise die Wiedereinführung des Deutschen Reiches fordern.

Ethische Aspekte

Die Entwicklung zur Gemeinschaftsfähigkeit kann durch Angebote beeinträchtigt werden, die

- die Notwendigkeit von Normen und Konventionen im gesellschaftlichen Miteinander negieren,
- die Überschreitung anerkannter moralischer Grenzen zum handlungsleitenden Ziel erklären und
- die antisoziales Verhalten als erfolgversprechende Strategie zur Durchsetzung individuellen Erfolges propagieren.

Die sozialetisch desorientierende Wirkung auf Kinder und Jugendliche kann verstärkt werden, wenn jugendaffine Identifikationsmuster angeboten oder antisoziale Verhaltensweisen in interaktiven Szenarien eingeübt werden.

Durch die positive Darstellung von Straftaten oder Straftätern als Identifikationsfiguren kann die Entwicklung des Rechtsempfindens nachhaltig gestört werden.

Die Propagierung eines rigorosen Individualismus unter Ausklammerung jeglicher sozialer Verantwortung sowie individueller Befriedigung als oberstem handlungsleitendem Prinzip kann die Selbstwahrnehmung des sich entwickelnden Individuums in seiner Gemeinschaftsbezogenheit beeinträchtigen.

Vermittlung des Selbstbildes

Zur Beeinflussung des Selbstbildes von Kindern und Jugendlichen können Angebote beitragen, in denen ästhetisch motivierte operative Eingriffe am eigenen Körper dargestellt werden. Bei solchen Angeboten ist zu prüfen:

Wird auf gesundheitliche und psychische Risiken solcher Eingriffe eingegangen?

Wenn keine Thematisierung der gesundheitlichen und psychischen Risiken solcher Eingriffe stattfindet, besteht die Gefahr, dass die möglichen negativen Folgen verharmlost werden. Auch der Stellenwert von Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit wird somit als gering eingestuft. Dies ist gerade bei Angeboten, deren Zielgruppe vorwiegend Jugendliche darstellen, zu problematisieren, da Jugendliche in der Regel erst geringe persönliche Erfahrung mit Krankheit oder Schmerz gemacht haben.

Welche Bedeutung für die Identitätsbildung wird den Eingriffen beigemessen?

Problematisch können Angebote sein,

- durch die der Eindruck entsteht, dass ästhetisch motivierte Eingriffe völlig normal seien bzw. im Trend liegen,
- in denen durch (anscheinend lapidare) Eingriffe ein nachahmungs- bzw. wünschenswertes Schönheitsideal vor Augen geführt wird,
- die suggerieren, dass der Erfolg im Privatleben oder im Beruf durch Schönheitsoperationen erreicht bzw. erhöht werden kann oder dass für diesen Erfolg eine Schönheitsoperation gar notwendig ist,
- in denen die Wertigkeit eines Menschen rein an seinem äußeren Erscheinungsbild festgemacht wird.

In der Pubertät sind Jugendliche in ihrer körperlichen Selbstwahrnehmung sehr verunsichert. Sie entwickeln erst ihr Körperbewusstsein und suchen nach Vorbildern. Einseitige, unkritische und unreflektierte Darstellungen von ästhetisch motivierten operativen Eingriffen können zu einer psychischen Destabilisierung führen. Jugendlichen kann dadurch vermittelt werden, dass der eigene Körper keine feste Größe der Identität ist, sondern durch Eingriffe von außen beliebig gestaltet werden kann. Das Entwicklungsziel, ein positives Körperbewusstsein zu erlangen, das für die Konstituierung einer stabilen Persönlichkeit wichtig ist, kann hier konterkariert werden.

C MEDIENRECHTLICHE UNZULÄSSIGKEIT

1 Menschenwürde

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV besagt, dass unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit Angebote unzulässig sind, *wenn sie gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade an diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.*

Der in § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV verwandte Begriff „Menschenwürde“ ist gleichbedeutend mit dem Ausdruck „Würde des Menschen“ in Art. 1 Abs. 1 GG. Es handelt sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nicht absolut, sondern immer nur in Ansehung des konkreten Einzelfalles bestimmt wird.³

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist unter der Menschenwürde der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen zu verstehen, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt (BVerfGE 87,209 [228]).

Die Menschenwürde ist nach dem am weitesten verbreiteten Definitionsansatz verletzt, wenn eine konkrete Person oder eine Personengruppe zum Objekt degradiert bzw. als Objekt instrumentalisiert wird. Die Menschenwürde ist nicht schon dann verletzt, wenn ein Angebot Geschmacklosigkeiten, polemische Ausfälle und sprachliche Entgleisungen aufweist, bei denen es dem Handelnden nicht nur oder in erster Linie um die Kränkung des Angegriffenen geht. Vielmehr muss bei der Bewertung eines möglichen Verstoßes gegen die Menschenwürde eine gewisse Intensität festgestellt werden. Sie ist dann erreicht, wenn die Subjektqualität des Menschen grundlegend und prinzipiell missachtet und der Mensch somit zum Objekt herabgewürdigt wird.⁴

³ Vgl. BVerfGE 30, 25.

Eine Verletzung der Menschenwürde ist demnach bei einem Angebot gegeben, wenn es den Geltungsanspruch eines Menschen leugnet und ihn systematisch und zielgerichtet herabwürdigt. Sie liegt dann vor, wenn Menschen nicht mehr als eigenständige und willensbestimmte Wesen wahrgenommen werden.⁵

Hierbei ist auch zu prüfen, inwieweit Menschen durch den Anbieter aus bestimmten Gründen in unzulässiger Weise kommerzialisiert, dadurch erniedrigt und der Lächerlichkeit preisgegeben werden, z.B. durch das Erreichen einer hohen Zuschauerquote aufgrund der voyeuristischen Befriedigung der Rezipienten. Eine unzulässige Kommerzialisierung liegt insbesondere dann vor,

- wenn Menschen von einem überlegenen Akteur aus Gründen wirtschaftlichen Erwerbsstrebens in eine für sie unentrinnbare Situation gebracht werden, die sie weder vollständig durchschauen noch als freier Akteur beherrschen können, der sie also *ausgeliefert* sind,
- und wenn die Gesamtumstände den oder die ausgelieferten Menschen in ihrem sozialen Achtungsanspruch verletzen, weil sie zum Gegenstand der Anprangerung, der Schaustellung oder der Verächtlichmachung *herabgewürdigt* werden.⁶

Bei der Prüfung eines Verstoßes gegen die Menschenwürde ist darauf zu achten, wer der jeweilige Schutzadressat bzw. Schutzobjekt ist. Die Menschenwürde kann unter drei Aspekten verletzt werden:

- Schutz des Teilnehmers an einem Angebot oder des Dargestellten in einem Angebot (Teilnehmerschutz),
- Schutz des Zuhörers oder Zuschauers bzw. Nutzers oder Anwenders (Rezipientenschutz) und
- Schutz der Menschenwürde als Teil der jeweiligen Wertordnung, wie sie maßgeblich durch die Grundrechte geprägt ist (Menschenwürde als Teil der verfassungsrechtlichen Wertordnung).

Beim Teilnehmerschutz, bspw. bei einem Teilnehmer einer Talk- oder sog. „Extrem“-Show, ist der Aspekt einer Einwilligung zu berücksichtigen. Die Einwilligung kann als Ausdruck der eigenen Individualität und damit der eigenen Menschenwürde gewertet werden. Hierbei ist im Einzelfall insbesondere zu prüfen, ob sich der Einwilligende der Möglichkeit der Gefährdung seiner Menschen-

⁴ Vgl. Di Fabio, Udo: Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze - Rechtsgutachten. München, 2000, S. 49f.

⁵ vgl. a.a.O.

⁶ vgl. Di Fabio, S. 51.

würde bewusst war und ob sein Ausharren in derartigen Situationen durch äußere Umstände hervorgerufen wird, die eine die freie Willensbildung ausschließende Wirkung haben können.

Beim Zuschauerschutz und beim Schutz der Menschenwürde als Teil der verfassungsrechtlichen Wertordnung ist eine Einwilligung dagegen unerheblich. Die Menschenwürde als Teil der verfassungsrechtlichen Wertordnung ist verletzt, wenn durch ein Angebot Verhaltensweisen geprägt werden und ein Menschenbild vermittelt wird, das Art. 1 Abs. 1 GG widerspricht.

Als Konsequenzen für die Rechtsanwendung von Art. 1 Abs. 1 GG ergeben sich folgende Punkte:

1. Der Schutzbereich der Menschenwürdegarantie als einer eigenständigen Verbürgung neben den übrigen Grundrechten ist schon wegen seiner besonderen Unbestimmtheit und der kräftigen außerrechtlichen Wurzeln des Art. 1 Abs. 1 GG schwer zu ermitteln.
2. Im Konflikt mit anderen Grundrechten besitzt die Menschenwürdegarantie ein besonderes Gewicht, weil sie Höchstwert und Fundament der Verfassung ist. Die Menschenwürde ist nicht abwägungsfähig mit anderen Grundrechten⁷. Dies vergrößert allerdings auch die Probleme der Schutzbereichsbestimmung, weil bei seiner Ermittlung besondere Behutsamkeit notwendig ist, sollen nicht andere Freiheitsrechte in bedenklicher Weise verdrängt werden.
3. Die Menschenwürdegarantie erlangt wegen ihrer besonderen Qualität als Staatsfundamentalnorm eine objektive Dimension, die sie aus der alleinigen Verfügungsbefugnis des Grundrechtsträgers herausnimmt.
4. Die objektive Dimension und der subjektive Verfügungsrahmen erweitern sich durch den ausdrücklich angeordneten Schutzauftrag an die öffentliche Gewalt, weil der Staat Gefährdungen und Verletzungen der Würde des Menschen in der freien Gesellschaft nicht tatenlos zusehen darf.

Diese Besonderheiten lassen die Rechtsanwendung des Art. 1 Abs. 1 GG außerordentlich schwierig werden und erklären teilweise die mitunter kritisierte Zurückhaltung der Rechtsprechung, Fälle allein am Maßstab der Menschenwürdegarantie zu entscheiden.

Durch die Verbindung der früheren Ziffern 4 und 5 des § 3 Abs. 1 RStV zu § 4 Abs. 1 Ziff. 8 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag könnte der Eindruck entstehen, dass die größte Gefährdung der Menschenwürde in den dort beschriebenen Darstellungen liegt (also Darstellung von Menschen,

⁷ Vgl. Fink, Udo: Programmfreiheit und Menschenwürde. In: AfP 2001, S. 191.

die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich). Diese vermeintliche Schwerpunktbildung hat jedoch rundfunkgeschichtliche Gründe. Die Programmentwicklung der letzten Jahre hat deutlich gemacht, dass der Gefährdungsschwerpunkt sich verlagert hat und heute auf der Zurschaustellung lebender Menschen, die sich freiwillig in ihre Menschenwürde gefährdende Situationen begeben, liegt. Folgt man der oben unter Ziff. 2 dargelegten Begriffsbestimmung, ist die Formulierung insofern auch missverständlich, als für die Verletzung der Menschenwürde eben ein berechtigtes Interesse an dieser Form der Darstellung und der Berichterstattung *nicht* vorliegen kann und auch *nicht* abwägungsfähig ist.

2 Pornographie

Unbeschadet einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit gem. § 184 StGB sind nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV Angebote unzulässig, wenn sie pornographische Darstellungen enthalten. In den Telemedien sind (einfach)pornographische Angebote zulässig, wenn von seitens des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe). Pornographie ist gesetzlich nicht definiert. Der Begriff unterliegt dem gesellschaftlichen Wandel und ist bei der Anwendung im Einzelfall zu überprüfen.

Definition

Die folgende Definition des Pornographiebegriffes entspricht dem strafrechtlichen Pornographiebegriff:

Unter Pornographie ist eine Darstellung zu verstehen, die unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und die in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt ist, sowie dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertevorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreitet.

Diese Definition ist mit folgender Erläuterung zu ergänzen. Wesentlich ist:

- *inhaltlich* die Verabsolutierung sexuellen Lustgewinns und die Reduzierung auf eine apersonale Sexualität sowie die Degradierung des Menschen zum bloßen auswechselbaren Objekt und
- *formal* die überdeutliche und detaillierte Darstellung sexueller Vorgänge und deren aufdringliche und unverfremdete Vermittlung.

Für die Einordnung eines Angebotes als pornographisch kann neben der Fiktion der unerschöpflichen Potenz und der unermüdlichen Hingabebereitschaft der Beteiligten auch der Anteil von Sequenzen mit genitaler Stimulation und des Geschlechtsverkehrs an der Gesamtdauer des Angebotes einen Anhaltspunkt bieten.

Pornographische Darstellungen

Wie sind die sexuellen Darstellungen in das Gesamtgeschehen eingebettet?

Zu unterscheiden ist, ob sexuelle Darstellungen kontextlos miteinander verknüpft sind oder ob sie in einen narrativen Kontext, der zusätzliche Bedeutungen enthält, eingebunden sind.

Je geringer der Grad an Narrativität (z.B. bei Aneinanderreihung einzelner Episoden, unzusammenhängender Story, szenischer Erzählweise etc.) ist, desto eher tendieren sexuelle Darstellungen zur Pornographie.

Maßgebend ist die Gesamttendenz des Angebotes. So kann zum Beispiel ein Angebot trotz des Vorhandenseins einzelner pornographischer Szenen im Gesamtzusammenhang als nicht pornographisch eingestuft werden.

Überwiegt der Anteil an sexuellen Darstellungen in Bezug auf die Gesamtdauer?

Ein hoher und überwiegender Anteil an sexuellen Darstellungen kann als Indikator für ein pornographisches Angebot gelten, ist aber isoliert betrachtet nicht allein maßgeblich.

Inwieweit wird durch die Kameraführung (Kameraposition, -perspektive, Einstellungsgröße etc.) bewirkt, dass eine überdeutliche und detaillierte Darstellung der sexuellen Handlung vermittelt wird?

Sexuelle Darstellungen sind im Bereich der Pornographie einzuordnen,

- wenn sie der Tendenz nach kontinuierlich oder ausgeweitet (nicht selektiv oder angedeutet) gezeigt werden und
- wenn der Obszönitätscharakter und die sexuell stimulierende Wirkung durch visuell-akustische Gestaltungsmittel, hier insbesondere perspektivische (z.B. extreme Fokussierung, Slowmotion, voyeuristische Kameraführung), verstärkt werden.

Allerdings ist die Fokussierung auf Genitalien (z.B. durch Detailaufnahmen und entsprechende Zooms) allein kein hinreichendes Kriterium für Pornographie.

Des Weiteren kann durch eine geschlechterabhängige Perspektivierung die Darstellung des Menschen als sexuelles Lustobjekt betont werden.

Wie verhalten sich die verbalen Äußerungen zum visuell Dargestellten?

Ein grob-anreißerischer und derb-zotiger Wortschatz sowie die Dominanz von z.B. Stöhlauten in bezug auf sexuelle Handlungen kann die pornographische Tendenz einer Darstellung unterstützen.

Pornographische Inhalte

Ist eine auf apersonale Sexualität reduzierte Darstellung des Menschen zu erkennen?

Wird der Mensch auf ein „physiologisches Reiz-Reaktionswesen“ reduziert, das ausschließlich auf sexuelle Lustbefriedigung ausgerichtet ist und wird normativ die Fiktion der unerschöpflichen Potenz und der unermüdlichen Hingabebereitschaft der Beteiligten, die als jederzeit verfügbare Sexualobjekte dargestellt werden, vermittelt, so können dies Indizien für eine pornographische Darstellung sein.

Werden Aspekte der Austauschbarkeit und Anonymität der Sexualpartner deutlich?

Ein ständiger Wechsel von sich (anonym) begegnenden Sexualpartnern, die beliebig austauschbar sind, kann als Kriterium für ein pornographisches Angebot gelten.

Sind sexuelle Handlungen mit Gewaltanwendungen korreliert?

Die Verknüpfung von Sexualität und Gewalt, die sowohl direkt als auch indirekt assoziiert möglich ist, verstärkt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Menschenwürde.

3 Darstellung von Minderjährigen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV sind Angebote unzulässig, wenn sie Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen.

Die Verbotsnorm richtet sich in erster Linie gegen Internet-Angebote, in denen Kinder und Heranwachsende ohne konkrete strafrechtlich relevante Missbrauchshandlung in sexuell stimulierender und aufreizender Form präsentiert werden. Sie findet sich fast wortgleich im JuSchG. Gemäß den amtlichen Begründungen wollte der Gesetzgeber mit der Neueinführung dieses Tatbestandes verhindern,

- dass die mit den Darstellungen verbundene, subtile Vermittlung der Normalität eines sexuellen Umganges von Erwachsenen mit Minderjährigen bei Kindern und Jugendlichen die Botschaft erzeugt, sich selbst in bestimmten Situationen in einer Rolle als Anschauungsobjekt zu akzeptieren und hilft, sie für einen beabsichtigten Missbrauch „einzustimmen“ und gefügig zu machen,
- dass Minderjährige durch ein verfälschtes Bild dessen, was im Umgang zwischen jungen Menschen und Erwachsenen normal ist und welche Grenzüberschreitungen sie dulden müssen, verunsichert werden und in ihren Möglichkeiten, sich gegen sexuelle Übergriffe von Erwachsenen zu wehren, beeinträchtigt werden,
- dass der Einstieg in kinderpornografische Angebote insbesondere über das Internet für Pädophile weiterhin gefördert wird.

Die Verbotsregelung gilt absolut, das heißt Angebote dieser Art dürfen auch nicht in einer geschlossenen Benutzergruppe für Erwachsene verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Der Gesetzgeber hat es ausdrücklich vermieden, das einschränkende Kriterium der Nacktheit als Tatbestandsmerkmal in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen. Nicht erforderlich ist vom Wortlaut her,

dass die posierenden Minderjährigen nackt, überwiegend oder teilweise unbekleidet sind, sofern die Kriterien „unnatürlich“ und „geschlechtsbetont“ nicht nur alternativ, sondern kumulativ vorliegen. Auch Darstellungen von bekleideten Heranwachsenden fallen somit grundsätzlich unter die Regelung. Der Schutzbereich wird nicht auf Kinder beschränkt, sondern umfasst alle Minderjährigen bis zum achtzehnten Lebensjahr.

Sanktioniert werden sollen solche Angebote, die Darstellungen von Minderjährigen in nicht „alltagstypischen“ Körperhaltungen enthalten und bei denen dies in einer Weise erfolgt, die das Sexuelle der gezeigten minderjährigen Personen in den Vordergrund stellen, ohne dass die Darstellungen bereits als pornografisch zu bewerten wären.

Eine unnatürliche Körperhaltung liegt dann vor, wenn sie – insbesondere bei Kindern und jüngeren Jugendlichen – durch ein Zur-Schau-Stellen der eigenen Sexualität im Sinne eines dem Betrachter anbietenden Verhaltens nicht dem üblichen Entwicklungsstand auf dem Gebiet der Sexualität entspricht. Entscheidend ist, dass sich schon allein aus der Körperhaltung oder der eingenommenen Pose der gezeigten minderjährigen Person die Unnatürlichkeit für den Betrachter ergibt. Ein gewichtiges Indiz hierfür ist ein erkennbarer oder ableitbarer Aufforderungscharakter von außen – in der Regel durch den Fotografen – der abzielt auf die Ausrichtung auf eine gesteuerte, laszive Ausstrahlung außerhalb der altersbedingten Norm.

Daneben ist erforderlich, dass sich die unnatürliche Körperhaltung auch als geschlechtsbetont erweist. In der Regel wird eine geschlechtsbetonte Körperhaltung auch das Unnatürliche an dieser Art der Präsentation beinhalten. Hierunter fallen zunächst einmal alle Angebote, die sich inhaltlich im Grenzbereich einer strafbaren Kinderpornografie bewegen, weil die gezeigten Mädchen und Jungen nackt und unter Hervorhebung des in die Kamera gedrehten Schambereiches präsentiert werden.

Zu benennen sind hier aber auch Angebote, in denen Minderjährige in sonstiger stimulierender Art und Weise vor der Kamera agieren, zum Beispiel das entblößte Gesäß der Kamera entgegenstrecken, in aufreizender Unterwäsche posieren und die Darstellungen ergänzend in einen anreißerischen sexualisierten Textkontext eingebunden sind.

Allerdings ist die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV in der Praxis grundsätzlich eng auszulegen und muss unter der gesetzgeberischen Maßgabe betrachtet werden, dass die Pädophilie nicht gefördert werden soll. Nicht erfasst werden durch den Verbotstatbestand daher typische, auch

geschlechtsbetonte Darstellungen des Alltages (z.B. Modefotos für Unterwäsche in Online-Shops), sofern die Gesamtgestaltung des Angebotes keine Anhaltspunkte auf das Bedienen sexueller Vorlieben beim Nutzer erkennen lässt. Gerade bei speziellen Angeboten wie Model-Agenturen oder FKK-Sites bedarf es daher über die einzelnen aufrufbaren Darstellungen hinaus stets einer Auslegung des Gesamtangebotes nach Sinn und Zweck der gesetzgeberischen Intention. Von einem medienrechtlichen Verstoß wird in diesen Fallgruppen auch dann nicht auszugehen sein, wenn einzelne Bilddarstellungen objektiv Minderjährige in einer unnatürlich geschlechtsbetonten Körperhaltung zeigen, gleichwohl die Gesamtaufmachung des Angebotes sexuell neutral gestaltet ist und insbesondere keinen Aufforderungscharakter für pädophil geneigte Nutzer erkennen lässt. Erweist sich dagegen die (scheinbar) seriöse Aufmachung eines Angebotes erkennbar als vorgeschoben, geht es vielmehr nur darum, die körperlichen Reize junger Models in einer sexuell stimulierenden Art und Weise zu präsentieren, liegen z.B. bei einem Model-Angebot Buchungsgrundlage und Auswahl der gezeigten Bildinhalte in einem auffälligen Missverhältnis oder werden über Links Drittangebote mit deutlich sexuellem Bezug in das Angebot eingebunden, ist die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV auch dann als erfüllt anzusehen, wenn nur einzelne Inhalte eines Angebotes dem Verbotstatbestand unterliegen.

4 Politischer Extremismus

Nach § 4 Absatz 1 JMStV sind Angebote unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit unzulässig, wenn sie:

- 1. „Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,“**

§ 86 StGB richtet sich gegen das Verbreiten staatsfeindlicher Propagandamittel bestimmter verbotener Parteien oder Vereinigungen.⁸

⁸ Bisher wurden durch das Bundesverfassungsgericht lediglich zwei Parteien verboten: die KPD und die Sozialistische Reichs Partei (SRP). Das Verbotsverfahren gegen die NPD wurde im März 2003 durch das Bundesverfassungsgericht eingestellt. Verbotene Vereinigungen sind unter anderem die PKK (Arbeiterpartei Kurdistans), die Wiking-Jugend, die FAP (Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei), die Nationalistische Front, die Deutsche Alternative und die Nationale Sammlung.

Was unter Propagandamittel zu verstehen ist, bestimmt Absatz 2 der Vorschrift. Zur freiheitlich demokratischen Grundordnung gehört z.B. die Volkssouveränität, die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die Bindung der Exekutive und der Judikative an Gesetz und Recht, das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition, die Unabhängigkeit der Gerichte und der Ausschluss jeder Gewalt und Willkürherrschaft.

Gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet sich eine Schrift, wenn sie sich gegen das friedliche Zusammenleben der Völker auf der Grundlage einer gewaltlosen Einigung wendet.

Als Propaganda wird eine Schrift nur dann angesehen, wenn sie eine "aktiv kämpferische, aggressive Tendenz" erkennen lässt. Propagandamittel im Sinne des § 86 StGB sind Schriften, die die staatliche Ungleichbehandlung der Menschen oder eines europäischen Staates auf Grundlage einer arischen Rassengemeinschaft fordern. Ebenso wenn gefordert wird, dass Angehörige einer bestimmten Volksgruppe keine maßgebenden Posten im Staat bekleiden dürfen. Nicht unter § 86 StGB fallen Schriften, die auf die Familienpolitik im Dritten Reich verweisen oder die Rassenvermischung ablehnen, solange dadurch nicht gleichzeitig andere "Rassen" herabgesetzt werden.

Als Tathandlung beim Verbreiten über das Internet kommt vor allem die Variante des öffentlichen Zugänglichmachens in Datenspeichern in Betracht. Der Inhalt eines Propagandamittels muss einer grundsätzlich unbeschränkten Vielzahl von Personen dadurch zur Kenntnis gebracht werden, dass er in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt oder übermittelt wird. Dies geschieht zum Beispiel durch Verbreitung über das Internet.

Ebenfalls ist nach § 86 Absatz 1 Nr.4 StGB die Verbreitung von Propagandamitteln, die dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, unzulässig. Ehemalige nationalsozialistische Organisationen sind z.B. die NSDAP, ihre Gliederungen oder angeschlossenen Verbände. Die Bestrebung muss sich aus der Schrift selbst ergeben. Motive des Verfassers der Schrift oder des Verbreiters sind ohne Belang.

2. „Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,“

§ 86a StGB knüpft an die Vorschrift des § 86 StGB an und verbietet es, Kennzeichen verbotener Parteien oder Vereinigungen zu verbreiten oder öffentlich oder in einer verbreiteten Schrift zu verwenden.

Ein Verbreiten einer Schrift liegt eigentlich vor, wenn der Inhalt persönlich und körperlich an einen größeren Personenkreis weitergegeben wird. Das ist nicht so bei der Bereitstellung der Schrift auf einer Website, da deren Übertragung nicht durch körperliche Weitergabe der Schrift erfolgt. Der BGH hat in einer Entscheidung zum Verbreiten kinderpornographischer Schriften im Internet einen neuen Verbreitungsbegriff aufgestellt. Danach soll bei Übertragungen im Internet ein Verbreiten gegeben sein, wenn eine Datei beim Internetnutzer angekommen ist, unabhängig davon, ob der Nutzer den Zugriff auf die Datei genutzt hat oder ob sie vom Anbieter übermittelt wurde. Ob diese Ausdehnung des Verbreitensbegriffes sinnvoll ist oder nicht, kann dahingestellt bleiben, da beim Bereitstellen solcher Inhalte auf einer Website immer die Tat handlung des öffentlichen Verwendens in Betracht kommt. Unter öffentlichem Verwenden versteht man jeden Gebrauch, der das Kennzeichen einem größeren und nicht zusammenhängenden Personenkreis wahrnehmbar macht. Darunter fällt das Verwenden eines Kennzeichens auf einer Website.

Nach der Legaldefinition des § 86 Absatz 2 sind Kennzeichen namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformeln.

Nach § 86a Absatz 2 Satz 2 StGB fallen auch solche Kennzeichen unter § 86a StGB, die den unzulässigen Kennzeichen zum Verwechseln ähnlich sind. Zum Verwechseln ähnlich ist ein Kennzeichen, wenn es ein Unbefangener ohne weiteres für das Kennzeichen einer verbotenen Organisation halten kann. Entscheidend ist dabei nicht die sprachliche oder figürliche Ähnlichkeit, sondern vielmehr, ob der Anschein eines Kennzeichens einer verbotenen Organisation erweckt und dessen Symbolgehalt vermittelt wird.

Nach § 86a StGB unzulässig sind neben Symbolen wie dem Hakenkreuz und der SS-Siegrune auch Grußformen wie „Heil Hitler“ oder „Sieg Heil“. Daneben sind auch bestimmte Lieder nach § 86a strafbar, z.B. das "Horst-Wessel-Lied" und "Es zittern die morschen Knochen". Aber auch ein Bild Hitlers stellt ein strafbares Kennzeichen dar.

Zum Verwechseln ähnlich sind z.B. Abbildungen, die nur aus einer gewissen Entfernung als Hakenkreuz zu erkennen sind. Dies gilt aber auch für den so genannten "Kühnen-Gruß". Hier-

bei handelt es sich um eine abgewandelte Variante des „Hitlergrußes“ mit drei ausgestreckten Fingern statt mit der flachen Hand. Seit dem Verbot der FAP ist dieser Gruß selbst ein verbotenes Kennzeichen, ohne dass es auf die Ähnlichkeit zum „Hitlergruß“ ankommt. Problematisch ist die Einordnung verschlüsselt wiedergegebener Kennzeichen. So ist in der rechtsextremen Szene häufig die Zahlenkombination "88" anzutreffen. Dies steht für "Heil Hitler" (die 8 steht jeweils für "H" als dem 8. Buchstaben im Alphabet). Eine Einstufung als zum Verwechseln ähnlichen Kennzeichen scheitert daran, dass sie von einem Unbefangenen ohne bestimmtes Hintergrundwissen nicht als Verschlüsselung für "Heil Hitler" erkannt werden kann. Solch verschlüsselt wiedergegebene Kennzeichen können jedoch auf ein jugendgefährdendes Angebot hindeuten.

- 3. „zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,“**

Dieser Absatz entspricht inhaltlich dem Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 Absatz 1 und 2 StGB.

Er soll abgrenzbare Bevölkerungsteile vor einem Angriff, speziell durch Verbreiten von Schriften, schützen. Angriffsobjekt sind Teile der Bevölkerung und nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppen.

Als Teile der Bevölkerung sind mehrere Personen dann anzusehen, wenn sie sich durch innere oder äußere Merkmale (Rasse, Volkszugehörigkeit, Religion, Beruf, bestimmte soziale Funktionen etc.) als eine von der übrigen Bevölkerung unterscheidbare Gruppe darstellen. Diese Gruppe muss zahlenmäßig eine gewisse Größe erreichen, d.h. sie darf nicht mehr individuell überschaubar sein. Nicht als Teile der Bevölkerung gelten nur vorübergehende Gruppierungen (z.B. Teilnehmer einer Demonstration, streikende Arbeiter) und Institutionen (z.B. die Kirche, der Staat, der Zentralrat der Juden). Als Teile der Bevölkerung gelten nicht nur politische Gruppen, Richter und Staatsanwälte, Soldaten, Juden, Katholiken, Behinderte, Punker. Ebenso fallen hierunter auch in einem Ehr abschneidenden Zusammenhang gemeinte Bezeichnungen als "Neger", "Zigeuner", "Asylbewerber, die objektiv keinen Anspruch auf Asyl

haben", "Gastarbeiter" und die Bezeichnung von Ausländern, die in die BRD einreisen und hier Sozialleistungen in Anspruch nehmen als "Sozialparasiten".

Das Tatbestandsmerkmal "Teile der Bevölkerung" bezieht sich nur auf die Bevölkerung in Deutschland. Sind nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppen in entsprechender Größe im Inland vertreten, stellen sie zugleich einen durch § 4 Absatz 1 Nr. 3 JMStV geschützten Teil der Bevölkerung dar.

Unter Aufstacheln zum Hass versteht man ein zielgerichtetes Handeln, das dazu bestimmt ist, eine über die bloße Ablehnung oder Abneigung hinausgehende feindselige Haltung gegen Teile der Bevölkerung zu erzeugen oder zu steigern. Es muss sich um eine Stimmungsmache handeln, durch die der geistige Nährboden für Exzesse gegen die Bevölkerungsgruppe bereitet wird. Eine Aufstachelung zum Hass liegt zum Beispiel vor, wenn behauptet wird, die Juden betrieben "als Urheber einer Vernichtungslegende die politische Unterdrückung und finanzielle Ausbeutung des Deutschen Volkes". Oder wenn Asylbewerber als „betrügerische Schmarotzer“ dargestellt werden, „die auf Kosten der schwer arbeitenden deutschen Bevölkerung ein faules Leben führen und sich über die dummen Deutschen auch noch lustig machen“.

Eine Aufforderung zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen liegt nur dann vor, wenn eine bestimmte Aussage über die bloße Befürwortung hinausgeht und der Auffordernde will, dass sie der Empfänger ernst nimmt. Hiermit sind z.B. Privatpogrome, Vertreibungen, Eingriffe in die Freiheit und Behandlungen, die mit einer wirtschaftlichen oder beruflichen Beeinträchtigung verbunden sind (Boykottaufrufe), gemeint. Die Parolen "Ausländer raus", "Türken raus" usw. genügen allein nicht, da mit den Aufforderungen nicht in eindeutiger Weise Gewalt- oder Willkürmaßnahmen verbunden sind. Dies wäre der Fall, wenn die Parolen mit der Aufforderung, gewaltsam Ausländer aus dem Land zu vertreiben, verbunden wären.

Ein Angriff auf die Menschenwürde anderer durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden ist gegeben, wenn der Angriff den Menschen im Kern seiner Persönlichkeit trifft, indem er ihn unter Missachtung des Gleichheitssatzes als unterwertig darstellt und ihm das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestritten wird. Dies ist der Fall bei Äußerungen, man sollte "Ausländer wie Juden vergasen" oder einer Gleichsetzung von Ausländern mit Tieren.

4. **„eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,“**

Dieser Tatbestand erklärt vor allem die Verbreitung von Schriften für unzulässig, deren Inhalt den Holocaust leugnet oder bagatellisiert. Dies wird allgemein als das Verbot der Auschwitzlüge bezeichnet. Voraussetzung ist zunächst das Leugnen, Billigen oder Verharmlosen einer NS-Völkermordhandlung.

Leugnen ist das Bestreiten, Inabredestellen oder Verneinen einer NS-Völkermordtat. Dies muss nicht ausdrücklich, sondern kann auch in verklausulierter Form, wenn darin die wahren Absichten eindeutig zum Ausdruck kommen, geschehen. Unter den Begriff des Leugnens fällt zum Beispiel die Bezeichnung des Völkermordes als "Lügengeschichte" oder "Erfindung". Das bloße Infragestellen reicht allerdings nicht aus. Billigen ist das Gutheißen der NS-Völkermordhandlung. Ein Billigen ist beispielsweise bei der Äußerung gegeben, "mit den Ausländern müsste man es ebenso machen wie der Hitler mit den Juden".

Verharmlosen ist sowohl das Herunterspielen des Völkermordes in tatsächlicher Hinsicht als auch das Bagatellisieren oder Relativieren des Völkermordes in seinem Unwertgehalt. Ein Verharmlosen liegt danach bei der Behauptung vor, "die Zahl der ermordeten Juden liege allenfalls bei einer Million" oder "es habe jedenfalls die massenhaften Gaskammer-Morde nicht gegeben". Ebenso bei der Äußerung "der Massenmord an den Juden sei doch nicht so schlimm, wenn man bedenke, wie viele Menschen insgesamt umgekommen sind". Ein Verharmlosen liegt ebenfalls vor, wenn für den Völkermord angebliche "Rechtfertigungsgründe" oder rassenpolitische "Notwendigkeiten" ins Feld geführt werden.

Zusätzlich erfordert § 130 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 StGB, dass das Verbreiten der Schrift in einer zur Störung des öffentlichen Friedens geeigneten Weise geschieht. Der öffentliche Friede ist gestört, wenn offene oder latente Gewaltpotenziale geschaffen werden, wenn ein Zusammenleben ohne Furcht um Leib oder Leben nicht mehr möglich ist, wenn das Vertrauen des angegriffenen Bevölkerungsteiles in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttert ist. Eine Störung des öffentlichen Friedens liegt aber auch dann vor, wenn das öffentliche Klima dadurch vergiftet wird, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen ausgegrenzt werden oder ihnen ihr Geltungswert abgesprochen wird.

Eine konkrete Gefährdung des öffentlichen Friedens muss nicht gegeben sein. Es reicht die konkrete Eignung zur Friedensstörung aus. Eine Äußerung muss nach Inhalt, Art und konkreten Umständen so beschaffen sein, dass sie die Besorgnis rechtfertigt, es werde zu einer Friedensstörung kommen.

Die Sozialadäquanzklausel

Alle unter 1-4 genannten Tatbestände sind nach den entsprechenden Vorschriften des Strafgesetzbuches nicht einschlägig, wenn eine Verbreitung dieser Inhalte oder das Zugänglichmachen derselben von einem adäquaten sozialen Zweck getragen ist. Nach § 86 Absatz 3 ist z.B. eine Verbreitung zulässig,

„wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.“

Ein solcher anerkennender Zweck liegt z.B. vor, wenn solche Inhalte in einem pädagogischen Kontext auf einer Website zur staatsbürgerlichen Aufklärung präsentiert werden (so auch bei der Darstellung von verfassungsfeindlichen Symbolen auf der Website des Verfassungsschutzes). Aber auch das Präsentieren von Hakenkreuz-Symbolen und anderen NS-Emblemen im Rahmen von Spielfilmen und Dokumentationen über die NS-Zeit ist zulässig, sofern dies nicht zu Propagandazwecken erfolgt. Dies gilt auch für satirische Beiträge oder Karikaturen, sofern dies nicht unter dem Deckmantel der Kunstfreiheit erfolgt.

Einem der genannten Zwecke dient die Verbreitung auf einer Website, wenn sie vorwiegend diesen Zweck fördern soll. Dies kann nur im Rahmen einer Gesamtschau des kompletten Angebotes überprüft werden. Eine nur unter dem Deckmantel von Wissenschaft, Lehre oder Kunst betriebene Werbung für eine verbotene Organisation ist nicht geschützt. Die bloße Aussage, eine Website oder ein Film diene der staatsbürgerlichen Aufklärung oder unterliege der Kunstfreiheit, ohne dass sich dies konkret aus der Gesamtbetrachtung des Werkes ergibt, kann deshalb nie ausreichend zur Verneinung der Tatbestandsvoraussetzungen sein.

5 Strafbare Gewaltdarstellungen

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 JMStV sind Angebote unzulässig, wenn sie grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen.

Der erste Halbsatz dieser Bestimmung entspricht im Wortlaut der Bestimmung des § 131 StGB. Der zweite Hauptsatz stellt klar, dass auch virtuelle Darstellungen (z.B. animierte Filme bzw. Filmpassagen oder Computerspiele) von Gewalttätigkeiten diesen Tatbestand erfüllen können. Es wird hier den Fortschritten der audiovisuellen digitalen Technik Rechnung getragen, virtuelle Darstellungen wie reale gestalten zu können, so dass eine Unterscheidung zwischen beiden Darstellungsformen immer schwieriger wird. Aus diesem Grund wird die Wirkung der virtuellen Angebote der der realen gleichgestellt.

Eine *Gewaltverherrlichung* liegt vor, wenn es sich um eine unverhohlene, direkte Glorifizierung der Gewalttätigkeiten handelt, die erkennbar über den Grad hinausgeht, der bestimmten Angebotstypen (z.B. genrebedingt) immanent ist.

Eine *Gewaltverharmlosung* liegt vor, wenn die Gewalttätigkeiten als eine im menschlichen Zusammenleben übliche bzw. relativ alltägliche Verhaltensform oder mindestens als nicht verwerfliches Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen zur Lösung von Konflikten bagatellisiert werden.

Eine Gewaltdarstellung in einer die *Menschenwürde verletzenden Weise* liegt vor, wenn die entsprechende Schilderung darauf angelegt ist, „beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Wert und Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt“. Erforderlich ist damit, „dass der Betrachter zu bejahenden Anteilnahme an den Schreckenszenen angeregt wird“ (BVerfGE 87, 209, 228 ff. - Tanz der Teufel).

D MEDIENRECHTLICHE SCHRANKEN

1 Kunstvorbehalt

Auch wenn im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – im Unterschied zum Jugendschutzgesetz – keine ausdrückliche jugendschutzrechtliche Antwort auf die in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährleistete Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre enthalten ist, so bestimmen diese verfassungsrechtlichen Freiheiten dennoch auch die Auslegung des Staatsvertrages. Namentlich müssen Angebote im Rundfunk und in Telemedien, die Kunst im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sind, nach Maßgabe der Verfassungsnorm gegen ein Verbot oder eine Beschränkung ihrer Rezeptionsmöglichkeiten geschützt sein. Die Verbote nach § 4 JMStV und die Beschränkungen nach § 5 JMStV greifen nämlich in den durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Wirkungsbereich der Kunst ein.

Bei der Frage, was Kunst i.S. des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist, bewegt sich die Rechtsprechung zunehmend auf einen offenen, bloß »formalen« Kunstbegriff zu. Kunst ist danach Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Dies ist unmittelbarer Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers. Die Kunstfreiheit erfasst auch audiovisuelles Schaffen. Sogar die realistische Darstellung von Dingen oder Vorgängen in Umsetzung der bloßen Sinneserfahrung ohne einen spezifisch geistigen oder seelischen Bezug kann ein Anliegen künstlerischer Betätigung sein ebenso wie die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts, sowie dessen Verarbeitung nach der von dem Künstler selbst gewählten Darstellungsart. D.h. dass beispielsweise sogar Aufforderungen zum Ausländerhass, sofern sie z.B. in lyrische oder musikalische Form gebracht sind, als eine »freie eigenschöpferische Gestaltung« Kunst darstellen würden. Der Kunstvorbehalt darf - dem weiten Verständnis des Kunstbegriffs entsprechend - nicht im Sinne einer Niveauekontrolle von vornherein ausgeschlossen werden. Allerdings darf Kunst ihrerseits, selbst in satirischer Form, nicht alles.

Was die Schranken des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG betrifft, so ist die Kunstfreiheit zwar ohne ausdrücklichen Vorbehalt gewährleistet. Sie findet ihre Grenzen aber in anderen Normen des Grundgesetzes, die ein wesentliches Rechtsgut schützen (z.B. dem Kinder- und Jugendschutz), wobei allerdings die sog. Wechselwirkungslehre zu beachten ist.

Angebote im Rundfunk und in Telemedien sind von den Verboten und Beschränkungen in §§ 4 f. JMStV nicht (etwa i.S. eines Grundsatzes "Kunsthfreiheit gehe vor Jugendschutz") schon deshalb ausgeschlossen, weil sie als Kunstwerk anzusehen sind. Umgekehrt kann auch nicht dem Kinder- und Jugendschutz von vornherein ein Vorrang vor der Kunstfreiheit zugedacht werden. Vielmehr hat eine Abwägung zu erfolgen, wobei beide Rechte – Kunstfreiheit und Jugendschutz - mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Dabei kommt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung zu. Dabei ist zu beachten, dass die Kunstfreiheit das Menschenbild des Grundgesetzes ebenso mitprägt, wie sie selbst von den Wertvorstellungen des Art 1 Abs. 1 GG beeinflusst wird.

Bei der Kollision der Kunstfreiheit mit den Interessen des Jugendschutzes kann die danach von der Verfassung geforderte Konkordanz nicht allein auf der Basis vorheriger werkgerechter Interpretation, bei der der künstlerische Wille des Urhebers, die Gesamtkonzeption des Werkes und seine Gestaltung im einzelnen zu beachten sind, erreicht werden. Denn Kunstwerke können nicht nur auf der ästhetischen, sondern auch auf der realen Ebene Wirkungen entfalten. Gerade Kinder und Jugendliche werden häufig den vollen Gehalt eines Kunstwerks nicht ermessen können. Deshalb sind bei der Abwägung neben der werkgerechten Interpretation auch die realen Wirkungen eines Kunstwerkes und zwar sowohl bei normal entwickelten als auch bei gefährdungsgeneigten Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Ist bei der Abwägung der Kunst der Vorrang einzuräumen, so ist ein Angebot im Rundfunk oder in einem Telemedium trotz ggf. schwerer Jugendgefährdung ausnahmsweise abweichend von § 4 f JMStV nicht unzulässig. Überwiegt dagegen die Jugendgefährdung, so darf auch ein Kunstwerk nicht oder nur nach den Maßgaben des § 4 Abs. 2 und des § 5 JMStV im Rundfunk oder in einem Telemedium verbreitet oder zugänglich gemacht werden.

Als Maßstab der Abwägung sind die in der Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur entwickelten Strukturmerkmale anzulegen. Diese hat das BVerfG in seiner Entscheidung zum „Anachronistischen Zug“⁹ in Form dreier tragfähiger Ansätze zur Kunstdefinition benannt:

1. Der in der Mephisto-Entscheidung¹⁰ entwickelte *materiale, wertbezogene Lösungsweg* wird von der Erwägung getragen, dass wesentlich für die künstlerische Betätigung die freie schöpferische Gestaltung ist, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium in einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren Anschauung gebracht werden.

⁹ BVerfGE 67, 213.

¹⁰ BVerfGE 30, 173.

2. Die *formale, typologische Betrachtung*, als (ideologie-)kritische Gegenposition, fragt einzig danach, ob die Gattungsanforderungen eines Werktyps erfüllt sind, in dessen Formen sich herkömmlicher Weise und anerkannter Maßen künstlerische Äußerungen vollzogen haben und vollziehen.
3. Der *kunst- bzw. zeichentheoretische Ansatz* bemisst die Qualität einer künstlerischen Äußerung an der Mannigfaltigkeit ihrer Aussage d.h. daran, ob die künstlerische Darstellung komponierter Zeichen eine über ihre alltägliche Aussageform hinausreichende vielstufige und weitreichende Interpretation zulässt.

Für die Gewichtung der Kunstfreiheit kann von Bedeutung sein, in welchem Maße gefährdende Schilderungen in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind. Die Kunstfreiheit umfasst auch die Wahl eines jugendgefährdenden, insbesondere Gewalt und Sexualität thematisierenden Sujets sowie dessen Be- und Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart. In einer solchen Situation wird die Kunstfreiheit um so eher Vorrang beanspruchen können, je mehr die den Minderjährigen gefährdenden Darstellungen selbständig künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerkes eingebettet sind.

Ist ein Angebot, das verboten oder den Beschränkungen des § 5 JMStV unterworfen ist, dem Bereich der Kunst i.S. von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG zuzuordnen, hat eine unzureichende Ermittlung der widerstreitenden Belange zwangsläufig ein Abwägungsdefizit und damit die Rechtswidrigkeit der Entscheidung zur Folge. Aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG folgt, dass die Prüfeinrichtungen der KJM eine umfassende Ermittlung der für den Jugendschutz und der für die Kunstfreiheit sprechenden Belange durchzuführen haben. Diese Ermittlungspflichten der Prüfeinrichtungen werden u.a. durch den Zweck der Abwägung in der Weise eingegrenzt, dass z.B. dann, wenn im Einzelfall allenfalls geringfügigen Belangen der Kunstfreiheit schwerwiegende Belange des Jugendschutzes gegenüberstehen und letztere offenkundig überwiegen, es nicht geboten ist und unverhältnismäßig wäre, die Ermittlungen weiter zu betreiben, als es zur Feststellung eines eindeutigen Übergewichts der Belange des Jugendschutzes erforderlich ist (BVerwG, Urt. v. 18.02.1998, NJW 1998, 75 ff).

2 Berichterstattungsfreiheit

Unzulässig sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV Angebote, die gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt. Diese gesetzgeberische Formulierung intendiert einen Abwägungsvorgang zwischen den Interessen des Betroffenen einerseits und der Berichterstattungs- und Informationsfreiheit andererseits.

Es gilt mithin, auf einer ersten Ebene die Bedeutung der Berichterstattung für die private und öffentliche Meinungs- und Willensbildung zu prüfen. Ist danach ein überwiegendes Berichterstattungsinteresse festzustellen, so ist auf einer zweiten Ebene zu prüfen, ob die Einbindung der jugendgefährdenden bzw. die Menschenwürde tangierenden Elemente in das Angebot erforderlich und angemessen ist, d.h. ob der jeweilige Beitrag zur Berichterstattung nicht ggf. auch ohne die Darstellung des jugendgefährdenden Inhalts hätte auskommen können, ohne hierdurch in seiner Relevanz für den Prozess der öffentlichen und privaten Meinungs- und Willensbildung übermäßig eingeschränkt zu werden.

Über den Verweis auf die entsprechenden Regelungen im Strafgesetzbuch findet sich dieser Rechtsgedanke auch in den Unzulässigkeitstatbeständen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 – 5 JMStV (politischer Extremismus und Gewaltdarstellungen) wieder. So ist in diesen Fällen ein Angebot unter bestimmten Umständen dann zulässig, wenn ein Verbreiten oder Zugänglichmachen der Inhalte der Berichterstattung über Vorgänge der Zeitgeschichte oder ähnlichen Zwecken dient (§§ 4 Abs. 1 Satz 2 JMStV i.V.m. 86 Abs. 3 und 131 Abs. 3 StGB analog).

Auch in § 5 Abs. 6 JMStV wird diese Privilegierung mit Blick auf entwicklungsbeeinträchtigende Angebote aufgegriffen. Sofern Anbieter Angebote, die hinsichtlich ihrer jugendgefährdenden Wirkung zwar unterhalb der Schwelle des § 4 JMStV liegen, aber dennoch geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie nach § 5 Abs. 1 JMStV grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.

Diese Verpflichtung besteht nach § 5 Abs. 6 JMStV ausnahmsweise dann nicht, wenn es sich bei dem Angebot um Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien handelt, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt. Entsprechende Angebote müssen möglich sein, um dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Erforderlich ist jedoch, dass diese Angebote nicht in reißerischer Form dargestellt werden, sondern dass gerade auch an der konkret vorgenommenen Darstellung oder Berichterstattung ein „berechtigtes Interesse“ besteht.

2.1 Berechtigtes Interesse

Für die Auslegung des „berechtigten Interesses“ ist zunächst zu bewerten, welches Interesse überhaupt an der Nachrichtensendung und der Darstellung dieser Form der Nachricht bzw. Berichterstattung vorliegen kann. Folgende Kriterien können hierfür herangezogen werden¹¹:

Wichtigkeit / Allgemeine Bedeutung

Ist die Nachricht von allgemeiner Bedeutung?

Die allgemeine Bedeutung hängt zum einen von der Tragweite des Ereignisses und von der Rolle der daran Beteiligten ab. So ist bei politischen Vorgängen bzw. Amtshandlungen grundsätzlich ein öffentliches Interesse anzunehmen. Generell ist Voraussetzung, dass die Nachricht eines Ereignisses weitreichende Auswirkungen für die gesamte oder Teile der Bevölkerung hat. Die Wichtigkeit einer Nachricht kann auch aufgrund eines übergeordneten Interesses vorliegen, z.B. wenn sie über bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen informiert oder eine entscheidende Rolle für den politischen Meinungsbildungsprozess ausübt.

Gültigkeit

Ist die Nachricht zutreffend?

¹¹ Angelehnt an: Haller, Michael: Recherchieren. Konstanz 2004. S. 55ff.

Ein weiteres Kriterium für das „berechtigte Interesse“ ist die Überprüfbarkeit der Nachricht, die z.B. anhand der verwendeten Quellenangaben sowie der Rolle von neutralen Experten bewertet werden kann. Hier ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Privileg des „berechtigten Interesses“ grundsätzlich nur für wahrheitsgemäße Darstellungen gilt. Eine unwahre Darstellung kann nicht mehr der Berichterstattung dienen, muss deshalb aber nicht automatisch entwicklungsbeeinträchtigend sein.

Verständlichkeit / Dichte der Information

Weist das Angebot eine hohe Informationsdichte auf, d.h. ist es durch Genauigkeit der Angaben und Detailreichtum charakterisiert?

Werden die Informationen in einer Art und Weise präsentiert, dass der Rezipient Zusammenhänge sowie die Bedeutung der Nachricht verstehen kann?

Ausgewogenheit

Ist die Berichterstattung umfassend und ausgewogen?

Liegt keine einseitige Berichterstattung vor, indem verschiedene Perspektiven zu Wort kommen?

Zu prüfen ist, ob eine sachliche Darstellung von Tatsachen vorliegt, die grundsätzlich für jeden Rezipienten verwendbar ist, unabhängig von seinen politischen oder ideologischen Positionen.

Wird aufgrund der genannten Kriterien bei einem Angebot ein „berechtigtes Interesse“ im Sinne des § 5 Abs. 6 JMStV zunächst bejaht, muss in einem nächsten Schritt geprüft werden, ob eine anreißerische Darstellung vorliegt, die beeinträchtigende Inhalte hervorhebt, primär auf den Voyeurismus des Zuschauers abzielt und nur am Rande der Information dient. Hier liegt ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 5 Abs. 6 JMStV grundsätzlich nicht vor.¹²

Beurteilungskriterien für eine mögliche anreißerische Darstellung im Hinblick auf die filmtechnische Gestaltung können sein:

Kameraperspektiven, -einstellungen- und –bewegungen

Liegt eine subjektive Kameraperspektive (Frosch-/ Vogelperspektive) vor?

Werden Bildsequenzen gezeigt, die beeinträchtigende Inhalte in Nah- oder Großaufnahmen präsentieren?

Erfolgt eine Hervorhebung beeinträchtigender Inhalte durch Kamerabewegungen (z.B. Zooms, Schwenks)?

Optische Effekte

Werden optische Effekte, z.B. Trickbilder, Zeitraffer, Zeitlupen, Einfärbungen, eingesetzt?

Werden entwicklungsbeeinträchtigende Sequenzen wiederholt?

Akustische Untermalung

Werden akustische Gestaltungseffekte (z.B. Geräusch-/ Musikuntermalung) eingesetzt?

Als letzter Schritt werden die Rechtsgüter der Rundfunkfreiheit und des Jugendschutzes in jedem Einzelfall gegeneinander abgewogen. Wichtigstes Kriterium auf der Seite des Jugendschutzes ist dabei das Maß der Entwicklungsbeeinträchtigung im Vergleich zum Interesse des Bürgers an gerade dieser konkreten Darstellung. So ist z.B. bei einem für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren entwicklungsbeeinträchtigenden Angebot zu differenzieren, ob das „berechtigte Interesse“ in dem Maße vorhanden ist, dass eine Ausstrahlung im Tagesprogramm, ab 20.00 oder 22.00 Uhr vertreten werden kann.

¹² Scholz/Liesching: Kommentar zum JMStV, zu § 5 Abs. 6 Rn.18; Bornemann, NRW 2003, 787, 790.

3 Meinungsfreiheit

Nach einer weit verbreiteten Auffassung in der Kommentarliteratur sowie nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zu Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG schützt das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit nicht nur die Äußerungen von Werturteilen und Meinungen, sondern umfasst jegliche Mitteilung von Gedanken, Vorstellungen und Nachrichten aller Art, also das Recht, sich anderen mitzuteilen und auf andere einzuwirken. Der Schutz der Meinungsfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gewährleistet jedermann das Recht, frei zu sagen, was er denkt und hierdurch meinungsbildend und überzeugend auf die Umwelt zu wirken. Werturteile sind danach geschützt, ohne dass es darauf ankäme, ob sie wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch sind. Auch Tatsachenbehauptungen sind insoweit geschützt, als sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind. Nur die bewusst unwahre Tatsachenbehauptung fällt aus dem Schutzbereich heraus. Werturteile und Tatsachenbehauptungen fallen auch dann in den Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit, wenn sie gleichsam jugendgefährdend bzw. –beeinträchtigend sind.

Bei der Abwägung zwischen dem Grundrecht der Meinungsfreiheit und dem Jugendschutz ist zu berücksichtigen, dass das Grundgesetz mit dem in Art. 5 Abs. 2 GG bestimmten Schrankenvorbehalt zugunsten des Jugendschutzes bereits eine erste Gewichtung vornimmt. Das verfassungsrechtlich herausgehobene Interesse an einem effektiven Jugendschutz unterliegt also zwar einer Wechselwirkung mit der grundlegenden Bedeutung der in Art. 5 Abs. 1 GG garantierten Rechte. Bei dieser ist aber stets dem bedeutsamen Rang des Schutzauftrages für die Jugend Rechnung zu tragen. Das gilt allgemein, aber umso mehr, wenn - wie bei den Verbreitungsbeschränkungen nach § 5 JMStV - nicht die Verbreitung einer Meinung schlechthin zur Disposition steht.

Gerät der Jugendschutz in Widerstreit mit der Meinungsfreiheit, so ist grundsätzlich eine fallbezogene Abwägung zwischen dem mit dem Verbot oder der Beschränkung nach §§ 4 f. JMStV verfolgten Zweck des Jugendschutzes und dem Gewicht des Eingriffs in die Meinungsfreiheit geboten. Aus dem Begriff der gebotenen Abwägung folgt, dass der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts auch auf der Rechtsanwendungsebene, nämlich bei Auslegung und Anwendung beschränkender Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, angemessen Rechnung zu tragen ist.